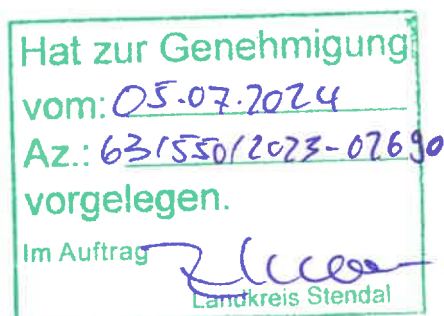


UMWELTBERICHT - TEIL B

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1.	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	74
1.1.	Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	74
1.2.	Inhalt, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	74
1.3.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes	80
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt werden	85
2.1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	85
2.1.1.	Vorprüfung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA	85
2.1.2.	Schutzgut Mensch	89
2.1.3.	Schutzgut Artenschutz und Biotope	90
2.1.4.	Schutzgut Boden	100
2.1.5.	Schutzgut Wasser	102
2.1.6.	Schutzgut Landschaftsbild	104
2.1.7.	Schutzgut Klima, Luft	105
2.1.8.	Schutzgut Kultur und Sachgüter	106
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	107
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	115
2.4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	118
3.	Ergänzende Angaben	120
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren	120
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	120
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	121



1. INHALT UND ZIELE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1.1. Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 5 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) regelt der Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Ihm kommt damit eine zentrale Rolle als wichtigstes und koordinierendes Element der Bauleitplanung zu.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Tangermünde mit den mit den Ortschaften Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe) wurde in den Jahren 2010 bis 2012 aufgestellt. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 23.05.2012 trat der Flächennutzungsplan in Kraft. Der Flächennutzungsplan bildete über mehr als 10 Jahre eine stabile Planungssgrundlage und war bisher keinen Änderungsverfahren unterworfen.

Inzwischen haben sich Änderungserfordernisse ergeben. Diese resultieren im Wesentlichen aus der deutlich positiveren Einwohnerentwicklung gegenüber den Prognosen aus dem Jahre 2010, den hierdurch inzwischen weitgehend ausgenutzten Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau, dem Erfordernis der Anpassung von Einzelhandelsbetrieben an aktuelle Angebotsformen, dem Gewerbeflächenbedarf von Kleinbetrieben, der Entwidmung von Bahnflächen und aus dem im Rahmen der Energiewende notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet.

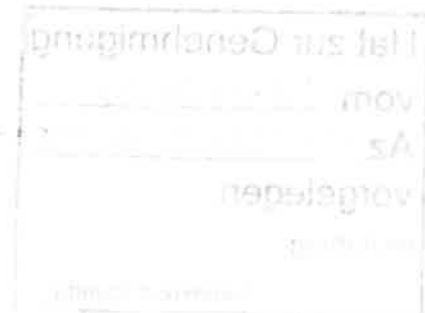
1.2. Inhalt, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorhaben im Sinne der umweltrechtlichen Prüfungsverpflichtungen des Baugesetzbuches sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes vor allem die Darstellungen für Siedlungserweiterungen, die der Flächennutzungsplan im Außenbereich zusätzlich vorsieht bzw. wesentliche Änderungen der Darstellungen im Innenbereich, die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Naturschutzrecht haben. Diese Auswirkungen ergeben sich aus einem Vergleich der bisherigen Darstellungen und den geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Beurteilungsrelevant im Sinne der Eingriffsregelung (§ 1a Abs.3 BauGB) sind hierbei nur die Vorhaben, die vor der Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht vorhanden, zulässig bzw. bauleitplanerisch gesichert waren. Die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Aufgabe der Umweltprüfung zielt auf einen Vergleich zwischen der Änderung des Bauleitplanes (hier Flächennutzungsplan) und der Beibehaltung der Darstellungen ab.

Kleinflächige Siedlungserweiterungen bis zu 0,5 Hektar, die über Ergänzungssatzungen zugelassen werden können, wurden nicht umweltgeprüft, da im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur im gesamtstädtischen Maßstab wesentliche Auswirkungen zu untersuchen sind.

Nicht prüfungspflichtig sind weiterhin Änderungen anderer Planungsträger, die in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Dies betrifft das im Regionalen Entwicklungsplan festgelegte Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.



Folgende Bereiche des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Tangermünde sollen im vorliegenden Verfahren geändert werden:

Be- reich	Beschreibung des Änderungs- bereiches	Größe in ha	bisherige Dar- stellung	neue Dar- stellung	Untersuchungs- erfordernis
1	Teilinhalt Darstellung einer Grünfläche mit Fußweg und von gewerblichen Bauflächen auf der entwidmeten Bahnanlage	4,40	Fläche für Bahnanlagen	Grünfläche, gewerbliche Baufläche	nein die gewerbliche Baufläche ergibt sich aus der Prägung der Umgebung
	Teilinhalt Darstellung einer gemischten Baufläche auf einer bisher dargestellten gewerblichen Baufläche und Ergänzung der gemischten Baufläche in einem nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereich	5,15	gewerbliche Baufläche	gemischte Baufläche	nein Innenbereich ohne erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter
	Teilinhalt Ergänzung der Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich der ehemaligen Schokoladenfabrik und an der Lindenstraße	1,50	Fläche für Bahnanlagen	Wohnbaufläche	nein Innenbereich ohne erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter
	Teilinhalt Darstellung einer Sonderbaufläche Einzelhandel auf einer ehemaligen gemischten Baufläche	0,69	gemischte Baufläche	Sonderbaufläche Einzelhandel	nein* nur Erweiterung der bestehenden Einrichtung im Innenbereich
2	Wohnbaufläche an der Stendaler Straße	4,73	Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche	Wohnbaufläche	nein* Aufstellung nach § 13a BauGB beschlossen
3	gemischte Baufläche zur Erweiterung des Seniorenwohnparks und Seniorenpflegeheimes Jägerstraße	1,15	Grünfläche	gemischte Baufläche	nein* Aufstellung nach § 13a BauGB möglich da im Siedlungsbereich gelegen
4	Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße	2,60	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	ja
5	Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten	3,33	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	ja
6	Ergänzung bestehender Wohnbauflächen südlich der Lüderitzer Straße	0,69	Fläche für die Landwirtschaft,	Wohnbaufläche,	nein bereits vollständig baulich genutzt
7	Ergänzung einer bestehenden gemischten Baufläche Carlbauer Straße	0,11	Grünfläche	gemischte Baufläche	nein bereits vollständig baulich genutzt
8	Ergänzung einer gemischten Baufläche im Zusammenhang der bebauten Ortslage Hämerten, Weingarten	0,96	Grünfläche	gemischte Baufläche	nein es liegt eine positiv beschiedene Bauvoranfrage nach § 34 BauGB vor

Be- reich	Beschreibung des Änderungs- bereiches	Größe in ha	bisherige Dar- stellung	neue Dar- stellung	Untersuchungs- erfordernis
9	Ergänzung einer gemischten Bau- fläche im Zusammenhang der be- bauten Ortslage Miltern, Feuer- wehrstandort	0,15	Grün- fläche	gemischte Baufläche	nein nach § 34 BauGB be- baubar
10	Wohnbaufläche Langensalzwedel	0,20	Fläche für die Land- wirtschaft	Wohnbau- fläche	nein ** Kleinfläche ohne ge- samtstädtische Aus- wirkung
11	Erweiterung Gewerbepark Sten- daler Straße	4,64	Fläche für die Land- wirtschaft	gewerb- liche Bau- fläche	ja
11a	Industriepark Tangermünde öst- lich der Arneburger Straße	0,72	Grün- fläche	gewerb- liche Bau- fläche	nein*** bereits durch Bebau- ungsplan rechtsver- bindlich festgesetzt
12	Erweiterung der Marina Tanger- münde	1,49	Fläche für den ruhenden Verkehr, Grün- fläche	Sonderbau- fläche Marina	ja
13	Caravanstellplatz Tangermünde	0,35	Grün- fläche	Sonderbau- fläche Tourismus	nein**** Kleinfläche ohne ge- samtstädtische Aus- wirkung
14	Ergänzung Sonderbaufläche Einzelhandel Hansepark Tanger- münde	5,64	von den Dar- stellungen ausge- nommen	Sonderbau- fläche Einzel- handel	nein nur Bestandsdar- stellung
15	Sonderbaufläche Einzelhandel Discountmarkt Arneburger Straße	0,73	gemischte Baufläche	Sonderbau- fläche Einzel- handel	nein Erweiterung der be- stehenden Einrichtung im Innenbereich
16	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebs- stätten	3,12	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja
17	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebs- stätten	5,76	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja
18	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebs- stätten	1,75	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja
19	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien	4,11	Grün- fläche	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja

Be- reich	Beschreibung des Änderungs- bereiches	Größe in ha	bisherige Dar- stellung	neue Dar- stellung	Untersuchungs- erfordernis
20	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien	2,55	Grün- fläche	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	nein Anlage bereits vor- handen
21	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien	0,70	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja
22	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien	1,00	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja
23	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien	0,64	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja
24	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen	43,16	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja
25	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen	1,63	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja
26	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen	48,10	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja
27	Sonderbauflächen für Photo- voltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden	74,24	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Photo- voltaik	ja
28	Sonderbaufläche für eine Biogas- anlage an der Tierhaltungsanlage Buch	1,29	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Bio- gas	nein***** Integration in die be- stehende Betriebs- stätte
29	nachrichtliche Übernahme der Sonderbauflächen für Wind- energie nördlich von Billberge	18,48	Fläche für die Land- wirtschaft	Sonderbau- fläche Wind	nein nachrichtliche Über- nahme

Be- reich	Beschreibung des Änderungs- bereiches	Größe in ha	bisherige Dar- stellung	neue Dar- stellung	Untersuchungs- erfordernis
30	Darstellung vorhandener Kindertagesstätten Tangermünde Richard-Wagner-Straße, Hämerthen Am Meilenstein, Buch Chausseestraße und der geplanten Kindertagesstätte Tangermünde an der Stendaler Straße, Darstellung vorhandener sozialer Einrichtungen Seniorenwohnpark Jägerstraße und geplanter sozialer Einrichtungen Seniorenwohnheim an der Heerener Straße, Entfall der Darstellung inzwischen aufgegebenener Gemeinbedarfseinrichtungen in Billberge und des öffentlichen Verwaltungsstandortes an der Notpforte, Darstellung des Entsorgungsstandortes Abfallwirtschaftshof Langensalzwedeler Weg	0,57	Grünfläche	Gemeinbedarf Kita	nein***** Vorhaben im Innenbereich ohne erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter
31	Erweiterung des Wasserwerkes Tangermünde	0,71	Wohnbaufläche	Fläche für Versorgungsanlagen	nein Vorhaben im Innenbereich ohne erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter
32	Tierhaltungsbetrieb und Biogasanlage Langensalzwedel	13,28	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche Tierzucht und Biogas	ja

- * Aufgrund der Möglichkeit der Aufstellung der Pläne im Verfahren nach § 13a BauGB ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich. Trotz fehlendem Umweltprüfungserfordernis sind gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich. Für die Fläche des Änderungsbereiches 30 für die Kindertagesstätte Stendaler Straße betrifft dies nach Erfordernis auch den Biotop- und Gehölzschutz.
- ** Für das Vorhaben ist im nachfolgenden Verfahren der Aufstellung einer Ergänzungssatzung oder einer Baugenehmigung nach § 35 BauGB die Eingriffsregelung anzuwenden.
- *** Für die Fläche besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan, der Industriegebiet festsetzt. Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde werden bei der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich. Die Fläche grenzt direkt an das FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Derben und Schönhausen sowie das Vogelschutzgebiet "Elbaue Jerichow" an.
- **** In Abhängigkeit von der Größe des Vorhabens ist gemäß der Stellungnahme der Kreisplanung die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu prüfen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes oder bei der Genehmigung nach § 35 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden, die geschützte Allee ist zu berücksichtigen, der Artenschutz ist zu untersuchen.
- ***** Alle Standorte befinden sich innerhalb des Siedlungsbereiches, eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Trotz fehlendem Untersuchungserfordernis sind gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde für den Standort an der Stendaler Straße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich.

***** Die Erweiterung umfasst eine hinzutretende Nutzung durch die geplante Biogasanlage. Von dieser Anlage können neue Immissionen ausgehen, die vorher noch nicht bestanden. Der Änderungsbereich liegt ca.130 Meter zum FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Derben und Schönhausen" sowie zum Vogelschutzgebiet "Elbaue Jerichow" entfernt. Bei der Vorhabenplanung wird daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die das Einwirken von benachbarten Vorhaben in die Natura 2000-Gebiete untersucht. Für bestimmte Lebensraumtypen der FFH-Gebiete gibt es Grenzwerte hinsichtlich konkreter Nährstoffeinträge.

Folgende Änderungsbereiche sind Gegenstand der Umweltprüfung:

- Änderungsbereich 4
Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Änderungsbereich 5
Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten
- Änderungsbereich 11
Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße
- Änderungsbereich 12
Erweiterung der Marina Tangermünde
- Änderungsbereiche 16, 17 und 18
Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Änderungsbereiche 19, 21, 22 und 23
Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien
- Änderungsbereiche 24, 25 und 26
Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Änderungsbereich 27
Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden
- Änderungsbereich 32
Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Die Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und sonstige Umweltbelange werden nachfolgend beurteilt. Hierbei ist zu beachten, dass durch den Flächennutzungsplan selbst noch keine hinreichenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für einzelne Vorhaben geschaffen werden. Diese bedürfen grundsätzlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Beurteilungsrelevant auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist somit nicht der Umfang des Eingriffes in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Einzelfall, sondern vor allem der Vergleich mit alternativen Standorten.

1.3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Fachgesetze

- **Schutzgut Mensch**

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)

Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen, Verhinderung des Entstehens bzw. der Verminderung bestehender schädlicher Umwelteinwirkungen

Art der Berücksichtigung:

Die Berücksichtigung dieser allgemeinen Ziele erfolgt durch eine verbal argumentative Beurteilung der Gefahr des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen durch die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes benannten wesentlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes auf Grundlage typisierender Betrachtungen für die jeweiligen Bauflächen bzw. Baugebiete und ihr gegenseitiges Aneinandergrenzen.

- **Schutzgut Artenschutz und Biotope**

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Die Berücksichtigung dieser Ziele allgemeiner Art erfolgt durch eine verbal- argumentative Beurteilung der Auswirkungen durch die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes benannten auf gesamtstädtischer Ebene beurteilungsrelevanten Änderungen des Flächennutzungsplanes auf Grundlage typisierender Betrachtungen für die jeweiligen Bauflächen.

- **Schutzgut Boden**

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen." (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag, Sanierung erheblich belasteter Böden nach Erfordernis, Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen belasteter Böden in das Grundwasser.

Wesentliche Eingriffe in bisher unversiegelte Böden im Außenbereich beinhalten die Änderungsbereiche 4, 5, 11 und 32 durch Wohn-, Gewerbe- und Sonderbauflächen für bauliche Nutzungen. Die Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel nicht mit dauerhaften Eingriffen in die Bodenfunktion verbunden, da die Anlagen reversibel sind.

Im Rahmen der Untersuchung erfolgt eine verbal argumentative Bewertung des Eingriffs in die Bodenfunktion aufgrund der möglichen zusätzlichen Versiegelungen. Vorschläge zur Minimierung des Eingriffs und zum Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB erfolgen im Rahmen von Maßnahmenempfehlungen.

Eine konkrete Bewertung und Bezifferung des Eingriffs in die Bodenfunktion durch die Baugebietenentwicklungen erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung, da nur aufgrund der konkret abgegrenzten Bauflächen der Eingriff in die Bodenfunktion sachgerecht zu bewerten ist.

- **Schutzgut Wasser**

gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurden in § 27 und § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umgesetzt. Für nicht künstlich veränderte Oberflächengewässer gelten die Ziele

- der Vermeidung einer Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes und
- der Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes des Gewässers.

Für künstlich veränderte Gewässer wird für vorstehende Ziele jeweils auf das ökologische Potential und den chemischen Zustand abgestellt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind durch die Erweiterung des Industrieparks Tangermünde bezüglich der darin gelegenen Gräben nicht grundsätzlich auszuschließen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der Ziele des Gesetzgebers sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird,
- alle signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erreicht oder erhalten werden, zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind aufgrund möglicher Versiegelungen und der dadurch verminderten Grundwasserneubildung zu erwarten. Sie werden verbal argumentativ beschrieben sowie Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Ziele des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes beinhalten im Wesentlichen Nutzungseinschränkungen und die Freihaltung von Überschwemmungsgebieten. Dies wird berücksichtigt.

- **Schutzgut Luft / Klima**

gesetzliche Grundlagen:

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Luft (TA Luft)

Ziel des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung:

Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas.

Ein wesentlicher Untersuchungsbedarf ist für die unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes aufgeführten Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Luft/ Klima nicht zu erkennen. Die Auswirkungen der Erweiterung des Gewerbeparks und der Wohngebiete werden verbal argumentativ beurteilt.

- **Schutzgut Landschaftsbild**

gesetzliche Grundlagen:

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder um Tangermünde, insbesondere um die denkmalgeschützten Blickbeziehungen aus der Landschaft auf die Silhouette der Stadt.

Die Silhouette der Stadt Tangermünde aus der Elb- und Tangerniederung sowie aus der Annäherung aus Richtung Stendal bleiben uneingeschränkt erhalten. Die plangegebenen Eingriffe in Bezug auf die geplanten Baugebietsentwicklungen werden verbal argumentativ bewertet.

Die Silhouette der Stadt Tangermünde aus der Elbaue und der Tangerniederung ist als Denkmalensemble in der Denkmalliste erfasst. Das Landschaftsbild ist in diesen Bereichen uneingeschränkt zu bewahren.

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

gesetzliche Grundlagen:

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung der Kultur- und Sachgüter

Art der Berücksichtigung:

Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt, gegebenenfalls Durchführung von archäologischen Baugrunduntersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen gemäß den Empfehlungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie in den Bereichen von besonderer archäologischer Relevanz

Fachpläne

- Regionaler Entwicklungsplan Altmark in der Fassung vom 23.03.2005, zuletzt geändert durch die 2.Änderung und Ergänzung um den sachlichen Teilplan Wind vom 26.09.2018

Die im Regionalen Entwicklungsplan Altmark für die Änderungsbereiche festgelegten Ziele und Grundsätze werden unter Punkt 1.4. der Begründung behandelt. Für die im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchenden Änderungsbereiche sind folgende Grundsätze relevant:

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind durch die Änderungen nicht betroffen.

Die Änderungsbereiche 23, 24 und 25 befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.6 Teile des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe. Die Änderungsbereiche 23, 24 und 25 beinhalten die Anlage von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Bereiche 23 und 25 sind kleinflächig. Sie umfassen eine ehemalige Deponie bei Billberge und eine in ein Waldgebiet integrierte Photovoltaikanlage im Abstandsbereich von 500 Meter zur Schnellbahnstrecke Hannover-Berlin mit Grenzertragsböden. Der Änderungsbereich 24 mit einer Größe von 43,16 Hektar befindet sich im 200 Meter Abstandsbereich zu den zweispurigen Hauptnetzstrecken der Deutschen Bahn, in denen Photovoltaikanlagen nach § 35 BauGB zulässig sind. Die Flächen werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Die Flächen unter den Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen als Grünland entwickelt werden. Sie können trotz der erforderlichen Einzäunung bei Berücksichtigung der Durchlässigkeit durch einen Bodenabstand der Zäune zum ökologischen Verbund beitragen, da die unter den Anlagen zu schaffenden Grünlandbereiche für den Verbund und die Artenvielfalt höherwertig einzustufen sind als die Ackerflächen.

- Landschaftsrahmenplan Altkreis Stendal 1995 (Dr.Reichhoff)

Der Landschaftsrahmenplan bildet die Grundlage für den Landschaftsplan der Stadt Tangermünde, der die wesentlichen Sachverhalte detaillierter ausführt. Die Ziele des Landschaftsrahmenplanes sind somit in die nachfolgenden Aussagen integriert.

- Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde 2007 (Muting GmbH)

Die durch den Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen sind in den Karten 7.1. bis 7.8. des Landschaftsplanes dargestellt. Folgende Maßnahmen berühren die beurteilungsrelevanten Änderungsbereiche:

Änderungsbereich 11: Zur Erweiterung des Gewerbegebietes Stendaler Straße ist im Landschaftsplan eine Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft enthalten. Diese kann an der neuen Grenze zur offenen Landschaft gleichfalls hergestellt werden.

Änderungsbereiche 16 und 18: In den Änderungsbereichen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der landwirtschaftlichen Betriebsstätte Lagensalzwedel und in Buch sind Ortsrandeingrünungen vorgesehen, die bei der Realisierung der Planung berücksichtigt werden können.

Änderungsbereich 19: Für die Kraftwerksaschedeponie am Rand des Industrieparks ist eine Begrünung vorgesehen. Dies schließt eine Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht aus.

Änderungsbereich 22: Für die Deponie bei Miltern sieht der Landschaftsplan die Anlage einer Streuobstwiese vor. Diese Maßnahme kann bei Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht mehr umgesetzt werden.

Änderungsbereich 24: Im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bahnstrecke bei Hämerten ist die Maßnahme B1, die Extensivierung des Grünlandes im Teilbereich 3 zwischen beiden Bahnlinien vorgesehen. Im Norden des Teilbereiches 8 ist der Erhalt einer Streuobstwiese vorgesehen, die örtlich nicht mehr vorhanden ist. Die Extensivierung des Grünlandes schließt eine Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht aus.

Änderungsbereich 26: Im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nordwestlich von Miltern auf Grenzertragsböden befindet sich ein Kleingewässer. Ziel des Landschaftsplanes ist die Revitalisierung des Kleingewässers und einer daran angrenzenden Streuobstwiese. Die Zielstellung kann bei der Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den das Kleingewässer und die Streuobstwiese umgebenden Flächen umgesetzt werden, wenn der im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellte Verbindungskorridor zur Waldfläche erhalten bleibt.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WERDEN

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Die Bestandsaufnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die unter Punkt 1.2 des Umweltberichtes angeführten Änderungsbereiche und auf die Schutzgüter, für die eine Relevanz gegeben ist.

2.1.1. Vorprüfung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA

Folgende Schutzgebiete befinden sich im Gebiet der Stadt Tangermünde:

- FFH-Gebiet DE 3437302 Elbaue zwischen Derben und Schönhausen
Das FFH-Gebiet umfasst die Flächen entlang der Elbe von der südlichen Stadtgebietsgrenze bis zur Elbrücke Hämerten.
- FFH-Gebiet DE 3238302 Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen
Das FFH-Gebiet schließt sich nördlich an das FFH-Gebiet DE 3437302 an und umfasst die Flächen entlang der Elbe bis zum nördlichen Stadtgebietsrand.
- FFH-Gebiet DE 3536302 Tanger Mittel- und Unterlauf
Das FFH-Gebiet umfasst die Flächen der Flussläufe des Vereinigten Tangers und des Bölsdorfer Tangers.
- EC-SPA DE 3437401 Elbaue Jerichow
Das Gebiet ist im Plangebiet deckungsgleich mit den FFH-Gebieten DE 3238302 und DE 3437302.

Im angrenzenden Bereich der Hansestadt Stendal befindet sich das FFH-Gebiet:

- FFH-Gebiet DE 3437303 Stendaler Rohrwiesen
Das FFH-Gebiet befindet sich ca. 200 Meter von der Stadtgrenze entfernt westlich des Stadtgebietes.

Vorprüfung der Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie Natura 2000 und der Vogelschutz-Richtlinie (FFH Verträglichkeitsvorprüfung)

Die Änderungsbereiche 11a (Industriepark Tangermünde östlich der Arneburger Straße), 12 (Erweiterung der Marina Tangermünde), 13 (Caravanstellplatz Tangermünde), 19 (Deponie für Kraftwerksasche), 21 (Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Deponie neben der Kläranlage) und der Änderungsbereich 24/25 (Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an der Bahnstrecke nördlich von Hämerten) grenzen unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 3437302 Elbaue zwischen Derben und Seehausen sowie das Vogelschutzgebiet EC-SPA DE 3437401 "Elbaue Jerichow" westlich und nordwestlich an. Die Änderungsbereiche 18 und 28 befinden sich in einem Abstand von ca. 100 bis 130 Meter zum vorgenannten FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet.

Nachfolgend wird daher vorprüfend beurteilt, ob erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Von den Änderungsbereichen 11a, 12, 13, 18 und 21 werden grundsätzlich keine wesentlichen Auswirkungen erwartet. Die Fläche 11a (Industriepark Tangermünde östlich der Arneburger Straße) ist ein durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan gesichertes Baugebiet. Die Darstellung hat somit lediglich klarstellenden Charakter. Die Änderungsbereiche 12, 13 und 21

befinden sich integriert im Siedlungsbereich des Stadtgebietes Tangermünde, es handelt sich hier um Kleinflächen. Die Änderungsbereiche 18 und 21 befinden sich innerhalb einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte. Sie rücken nicht näher an das FFH-Gebiet heran als die bestehende Tierhaltungsanlage. Lediglich die Änderungsbereiche 19, 24/25 und 28 bedürfen einer genaueren Betrachtung bezüglich angrenzender Lebensraumtypen.

Im FFH- Gebiet DE 3437302 Elbaue zwischen Derben und Schönhausen unterliegen folgende Lebensraumtypen dem besonderen Schutz:

- LRT 2330 offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostris* auf Binnendünen
- LRT 3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition
- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*
- LRT 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. des *Bidention* p.p.
- LRT 6120 trockene kalkreiche Sandrasen
- LRT 6430 feuchte Hochstaudenfluren incl. Waldsäume
- LRT 6440 Brenndolden - Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
- LRT 6510 magere artenreiche Flachland - Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio - Carpinetum*)
- LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus augustifolia*
- LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion-Incanae*, *Salicion albae*)

Im Umfeld der Änderungsbereiche 19 und 24/25 kommen die Lebensraumtypen in folgendem Abstand vor:

- LRT 3150 natürliche eutrophe Seen im Abstand von ca. 900 Metern nordöstlich des Änderungsbereiches 19 und im Abstand von ca. 140 Meter zum Änderungsbereich 24/25
- LRT 3270 Flüsse mit Schlammhängen im Bereich der Bühnenfelder der Elbe nördlich der Elbbrücke in einer Entfernung von 600 Meter zum Änderungsbereich 19 und im Abstand von ca. 400 Meter zum Änderungsbereich 24/25, hierbei handelt es sich um einen gewässergebundenen Lebensraum
- LRT 6430 feuchte Hochstaudenfluren an den Ufern der Seen LRT 3150 ca. 900 Meter nordöstlich des Änderungsbereiches 19 und im Abstand von ca. 140 Meter zum Änderungsbereich 24/25
- LRT 6510 magere artenreiche Flachland-Mähwiesen sind außerhalb der intensiv genutzten Grünlandflächen im Bereich des Weinbergwerder vertreten, die Entfernung der nächstgelegenen Flächen beträgt ca. 1.000 Meter zum Änderungsbereich 19 und ca. 2.300 Meter zum Änderungsbereich 24/25

Aufgrund der Entfernungen zu den geschützten Lebensraumtypen und den geplanten Nutzungen, von denen keine wesentlichen Auswirkungen auf benachbarte Gebiete ausgehen, sind erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich 23 (Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Deponie bei Billberge) befindet sich in einem Abstand von ca. 240 Meter zum FFH-Gebiet DE 3238302 Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen und zum Vogelschutzgebiet EC-SPA DE 3437401 Elbaue Jerichow. Aufgrund des Abstandes und der Kleinflächigkeit der Anlage sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Änderungsbereiche 12 (Erweiterung der Marina Tangermünde) und 21 (Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Deponie neben der Kläranlage) befinden sich nordwestlich im Nährungs-

bereich des FFH-Gebietes DE 3536302 "Tanger Mittel- und Unterlauf". Aufgrund der Vorkommen lebensraumtypischer Fließwassergesellschaften sind weite Fließstrecken des Tangers sowie einzelne Abschnitte frei fließender Nebenarme und Fließgräben dem FFH-LRT 3260 Flüsse mit Wasservegetation (28,8 Hektar) zu zustellen. Weiterhin ist im Bereich des Tangermünder Hafens der FFH-LRT 3270 Flüsse mit Schlammhängen (1,2 Hektar) ausgebildet. Die geschützten Lebensraumtypen sind ausschließlich wassergebunden. Wesentliche Auswirkungen gewässergebundene Lebensraumtypen sind durch die Planungen nicht zu erwarten.

Ca. 200 Meter westlich des Änderungsbereiches 26 befindet sich das FFH-Gebiet DE 3437303 "Stendaler Rohrwiesen". Im FFH-Gebiet unterliegen folgende Lebensraumtypen dem besonderen Schutz: LRT Eichenwälder auf Sandebenen.

Die geschützten Lebensraumtypen befinden sich einen Abstand von ca. 450 Meter zum Plangebiet. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Geringfügigkeit von Störungen, die von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgehen, nicht zu erwarten.

Im Änderungsbereich 28 ist die Errichtung einer Biogasanlage vorgesehen. Von dieser Anlage können Luftschadstoffemissionen ausgehen. Der Änderungsbereich liegt ca.130 Meter zum FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Derben und Schönhausen" sowie zum Vogelschutzgebiet "Elbaue Jerichow" entfernt. Bei der Vorhabenplanung wird daher voraussichtlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die das Einwirken von benachbarten Vorhaben in die Natura 2000-Gebiete untersucht. Für bestimmte Lebensraumtypen der FFH-Gebiete gibt es Grenzwerte hinsichtlich konkreter Nährstoffeinträge. Durch entsprechende Filteranlagen oder eine Größenbeschränkung der Anlage können bei Erfordernis die Emissionen so reduziert werden, dass Beeinträchtigungen vermieden werden.

- Auswirkungen auf Biosphärenreservate

Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe berührt das Plangebiet entlang der Elbe und im Bereich der Tangerniederung. Der Bereich wurde der Zone 3 (Entwicklungszone) zugeordnet. Das Biosphärenreservat überschneidet sich mit den FFH- Gebieten DE 3238302, DE 3536302 und DE 3437302 und den Landschaftsschutzgebieten.

Im Biosphärenreservat befinden sich die untersuchungsrelevanten Änderungsbereiche 18, 28 und Teile des Änderungsbereiches 27. Die Flächen sind der Entwicklungszone zugeordnet. Erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklungsziele des Biosphärenreservates sind durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen und durch die in den Standort der Tierhaltungsanlage integrierte Biogasanlage nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf Naturschutzgebiete

In der Stadt Tangermünde befinden sich folgende förmlich festgelegte Naturschutzgebiete:

- Naturschutzgebiet Arneburger Hang (NSG 0009)
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 6,62 Hektar und umfasst die Steilhangkante entlang der Elbe von der Grenze zu Arneburg bis zum ehemaligen Wasserübungsplatz Storkau (Elbe) nördlich des Ortes.
- Naturschutzgebiet Elsholzweiden (NSG 0193)
Das Naturschutzgebiet umfasst die Sumpfwiesenbereiche zwischen Bölsdorf und Buch mit einer Größe von 161 Hektar.
- Naturschutzgebiet Bucher Brack - Bölsdorfer Haken (NSG 0043)
Das Naturschutzgebiet umfasst Flächen in der Elbaue zwischen dem Elbdeich und der Elbe mit einer Größe von 1.008 Hektar.

- Naturschutzgebiet Schelldorfer See (NSG 0010)
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 175 Hektar und berührt nur mit den nördlichen Randbereichen den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes an seiner Südgrenze zu Schelldorf.

Erhebliche Auswirkungen der unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten beurteilungsrelevanten Änderungsbereiche auf Naturschutzgebiete sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete

In der Stadt Tangermünde befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet Arneburger Hang (LSG 0009 SDL)
Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich von Dalchau nördlich von Arneburg bis zur Elbbrücke bei Hämerten.
- Landschaftsschutzgebiet Tanger - Elbniederung (LSG 0097 SDL)
Das Landschaftsschutzgebiet Tanger - Elbniederung umfasst eine Fläche von 4.900 Hektar südlich der Kernstadt Tangermünde. Ausgenommen hiervon sind die Ortslagen Buch, Bölsdorf und Köckte sowie der Bereich südwestlich von Bölsdorf.
- Landschaftsschutzgebiet Untere Havel (LSG 0006 SDL)
Das Landschaftsschutzgebiet Untere Havel umfasst den ostelbischen Teil der Gemarkung Storkau.

Der Änderungsbereich 27 grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Tanger - Elbniederung (LSG 0097 SDL) an. Bei der angrenzenden Fläche handelt es sich um eine Pufferfläche zu den hochwertigen Bereichen der Elbaltwässer. Eine Beeinträchtigung ist durch Anpflanzung von eingrünenden Hecken vermeidbar.

Erhebliche Auswirkungen der anderen unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten beurteilungsrelevanten Planinhalte auf Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund der Kleinflächigkeit der beiden Vorhaben in Buch nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf Naturdenkmale

Im Plangebiet bestehen folgende Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale:

- | | | |
|-------|---------------------------------|--|
| - FND | Schilfwiese bei Langensalzwedel | nördlich der Bundesstraße B 188 |
| - ND | Kastanienallee Storkau (Elbe) | westlich der Billberger Straße zwischen Storkau (Elbe) und Billberge |
| - ND | Stieleiche Storkau Feldmark | nordwestlich von Storkau (Elbe) |
| - ND | Lindenallee Köckte | südlich von Köckte |

Erhebliche Auswirkungen der unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten beurteilungsrelevanten Planinhalte auf Naturdenkmale sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützter Landschaftsbestandteil wurde der Storkauer Park als geschützter Park GP nachrichtlich übernommen.

Erhebliche Auswirkungen der unter Punkt 1.2. des Umweltberichtes bezeichneten beurteilungsrelevanten Planinhalte auf geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf Biotope nach § 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG werden nicht durch Verordnung festgesetzt, sondern sind aufgrund ihrer natürlichen Ausprägung geschützt. Dies beinhaltet, dass geschützte Biotope im Plangebiet jederzeit neu entstehen können bzw. sich so verändern, dass der Schutzstatus entfällt. Sie wurden daher im Flächennutzungsplan nicht verzeichnet. Die Prüfung der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope und ihre Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung.

2.1.2. Schutzgut Mensch

Änderungsbereiche 4 und 5 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten

Bestand und Bewertung:

Von den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen keine wesentlichen Beeinträchtigungen benachbarter Wohnnutzungen aus. Sie sind dem Verkehrslärm der Kreisstraße K1037 nach Heeren ausgesetzt. Die Verkehrsbelastung der Straße ist gering, so dass ein Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gegeben ist.

Änderungsbereich 11 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße

Bestand und Bewertung:

Die Flächen werden derzeit teilweise als Garten genutzt. Überwiegend sind die Flächen ohne Nutzung. Von den Flächen gehen derzeit keine Emissionen durch Lärm oder Schadstoffemissionen aus. Die nächst entfernt gelegenen zusammenhängend mit Wohnnutzungen bebauten Flächen befinden sich an der Rathenaustraße im Abstand von 35 Meter vom Änderungsbereich.

Änderungsbereich 12 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung der Marina Tangermünde

Bestand und Bewertung:

Der Änderungsbereich befindet sich an städtebaulich integrierter Stelle. Er wird teilweise bereits als Caravanstellplatz genutzt. Die nicht für die Stellplatzanlage genutzten Flächen sind Pflegegrünflächen, die teilweise auch für das Abstellen von Caravans genutzt werden. Erhebliche Lärmbeeinträchtigungen wirken auf das Gebiet nicht ein.

Änderungsbereiche 16 bis 19 und 21 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Bestand und Bewertung:

Die geplanten Nutzungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nicht immissionsempfindlich. Sie sind nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden, so dass ein Untersuchungserfordernis nicht gegeben ist.

Änderungsbereich 32 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Bestand und Bewertung:

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der Ortschaft Langensalzwedel. Die Tierhaltungsanlage ist im Bestand vorhanden. Gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.07.1993 hat die Anlage eine Kapazität zur Aufzucht von 6.000 Mastschweinen und Haltung von 1.275 Sauen. Es handelt sich somit um eine nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz prüfungspflichtige Anlage. Von der Anlage gehen im Ort wahrnehmbare Geruchsbelästigungen aus, die nicht das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen erreichen. Die für die Biogasanlage vorgesehene Fläche wird als Ackerfläche genutzt, von ihr gehen bisher keine wesentlichen Emissionen aus.

2.1.3. Schutzgut Arten und Biotope

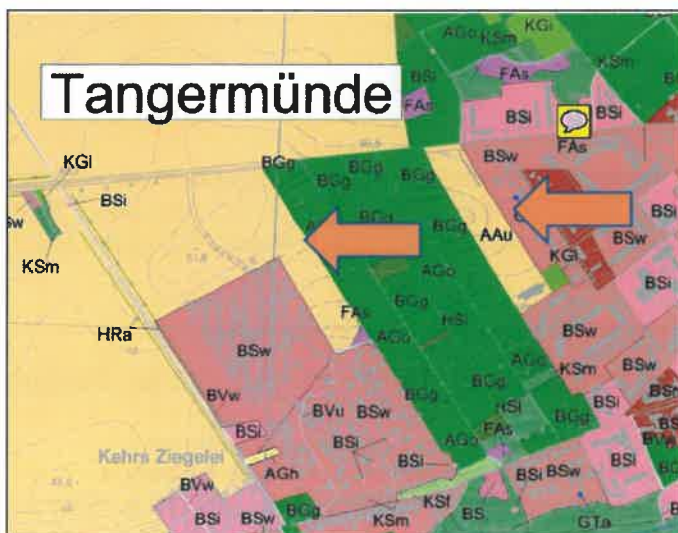
Neben dem Schutz von Biotopen wurde dem Artenschutz im Rahmen der Änderung des Bundes-Naturschutzgesetzes durch die Einarbeitung EU rechtlicher Bestimmungen zu nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Auswirkungen auf nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten wurden in § 42 des Bundes-Naturschutzgesetz behandelt, auf den hiermit verwiesen wird. § 42 Abs.5 BNatSchG regelt insbesondere die Beachtungspflicht des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung.

Änderungsbereiche 4 und 5 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten

Bestand und Bewertung:

Die Biotoptypen im Bestand werden im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde wie folgt kartiert:



AAu - Acker undifferenziert

Auszug für die Änderungsbereiche 3 und 4 aus Karte 2.1. des Landschaftsplanes Tangermünde

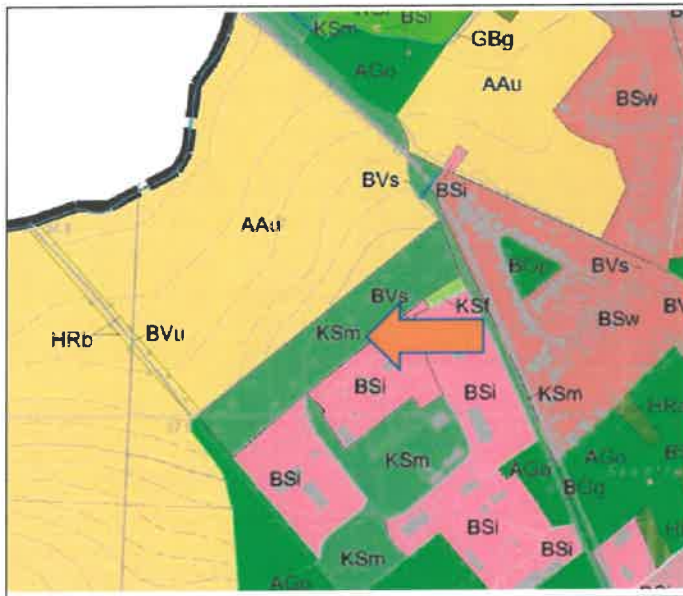
Die beiden Änderungsbereiche werden nach örtlicher Bestandsprüfung als Ackerflächen genutzt. Sie umfassen die Feldblöcke DESTLI1210470235 und DESTLI 1510470280. Es handelt sich um Kleinflächen, deren Bewirtschaftung mit Erschwernissen verbunden ist. Schützenswerte Biotoptypen sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden. Die Ackerflächen sind als geringwertig für das Schutzgut zu bewerten.

Besondere Artvorkommen wurden im Landschaftsplan in den Gebieten nicht kartiert. Ein Untersuchungsbedarf für das Bebauungsplanverfahren besteht hinsichtlich der Brutstätten bodenbrütender Vögel (zum Beispiel Feldlerche)

Änderungsbereich 11 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße

Bestand und Bewertung:



KSm - Staudenflur frischer bis mittlerer Standorte

Auszug für den Änderungsbereich 11 aus Karte 2.1. des Landschaftsplanes Tangermünde

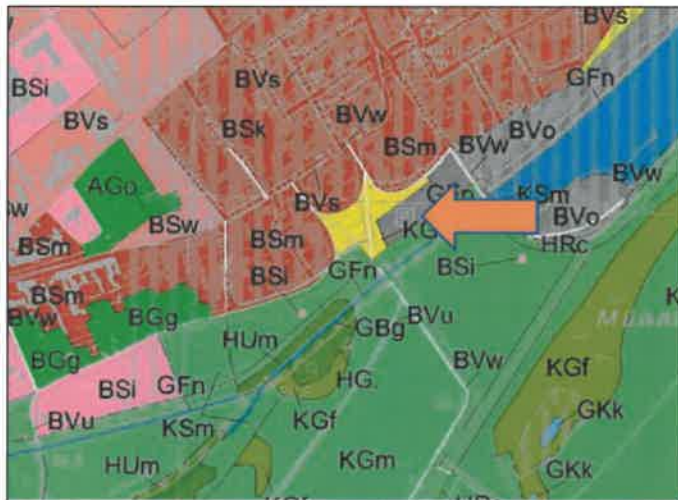
Die geplante Erweiterung des Gewerbeparkes Stendaler Straße ist auf Flächen vorgesehen, die ehemals als Grabeland genutzt wurden. Sie sind mit Ausnahme von einem bewirtschafteten Garten inzwischen brachgefallen. Gehölze sind nur aus der ehemaligen gärtnerischen Nutzung vorhanden. Die Flächen sind als Ruderalflächen einzustufen. Für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes haben die Flächen eine allgemeine Bedeutung.

Besondere Artvorkommen wurden im Landschaftsplan im Gebiet nicht kartiert. Für die Bebauungsplanung besteht ein Untersuchungsbedarf im Hinblick auf europäische Vogelarten.

Änderungsbereich 12 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung der Marina Tangermünde

Bestand und Bewertung:



- KGT - Tritt-, Park-, Zierrasen
- BVO - sonstige Verkehrsflächen

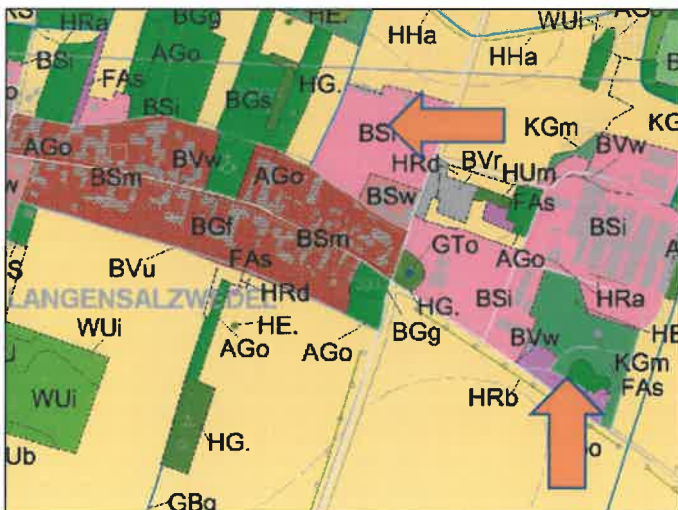
Auszug für den Änderungsbereich 12 aus Karte 2.1. des Landschaftsplanes Tangermünde

Der Änderungsbereich 12 wird im Bestand überwiegend als Caravanstellplatz genutzt. Eine Teilfläche ist mit Scherrasen bewachsen. Diese wird teilweise zum Abstellen von Wohnmobilen genutzt. Die befestigten, regelmäßig gepflegten Flächen haben nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Änderungsbereiche 16, 17 und 18 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten

Bestand und Bewertung:



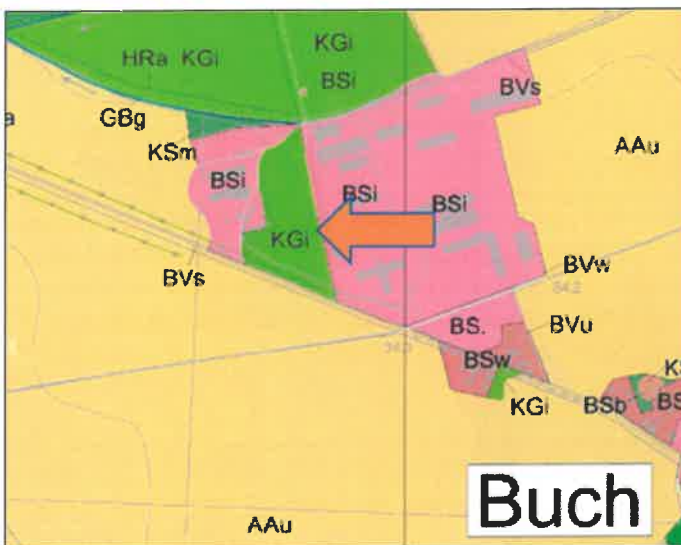
- BSi - übrige Siedlungsreiche Landwirtschaft
- AGO - Erwerbsgartenbau
- Fas - anthropogen vegetationsfreie Flächen
- KGm - mesophiles Grünland

Auszug für den Änderungsbereich 16 aus Karte 2.6. des Landschaftsplanes Tangermünde



BSi - übrige Siedlungsbe-
reiche Landwirtschaft

Auszug für den Änderungs-
bereich 17 aus Karte 2.1.
des Landschaftsplanes
Tangermünde



KGi - artenarmes Intensiv-
grünland
BSi - übrige Siedlungsbe-
reiche Landwirtschaft

Auszug für den Änderungs-
bereich 18 aus Karte 2.3.
des Landschaftsplanes
Tangermünde

Die Änderungsbereiche 16, 17 und 18 betreffen Bestandteile landwirtschaftlicher Betriebsstätten, die teilweise nicht mehr baulich genutzt werden und zum Abstellen von Landtechnik dienen. Die festgestellten Biotoptypen mesophiles Grünland und artenarmes Intensivgrünland umfassen Bereiche, die als Abstellplätze für die Landtechnik genutzt werden. Die vorhandenen Biotoptypen sind überwiegend als geringwertig einzustufen. Im Änderungsbereich 17 befindet sich gemäß der digitalen Datenlage der unteren Naturschutzbehörde bzw. des LAU ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um eine Allee / Baumreihe. Diese ist zu erhalten. Im Änderungsbereich 18 ist zur Straße bereits ein sichtverschattender Bewuchs vorhanden. Dieser soll erhalten bleiben.

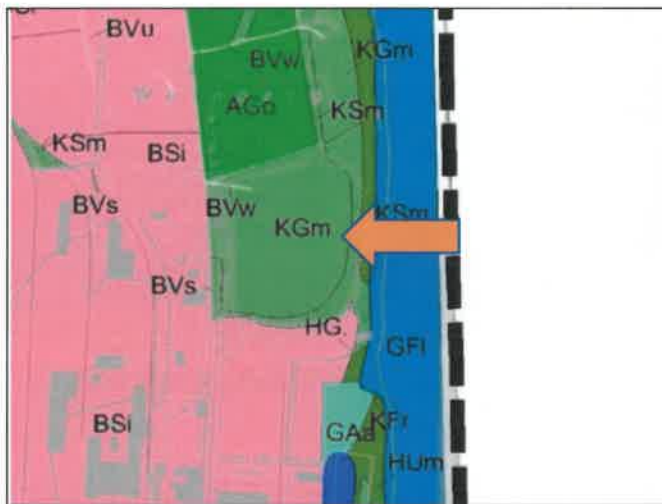
Besondere Artvorkommen wurden im Landschaftsplan in den Gebieten nicht kartiert. Das Biosphärenreservat Mittelelbe teilte mit, dass für die Änderungsbereiche 18 und 28 derzeit kein Biber im Umkreis von 100 Metern bekannt ist, es sollte jedoch jederzeit mit dem Vorkommen des Bibers und besonders des Fischotters (*Lutra lutra*) gerechnet werden. Der angrenzende Lebensraum ist für diese Tierarten gut geeignet und eine Ansiedlung daher nicht ausgeschlossen. In der Natur laufen die Prozesse dynamisch und nicht statisch ab. Lebensräume ändern sich fortwährend und die Tier- und Pflanzenarten passen sich entsprechend an. So ist nicht auszuschließen, dass sich die beiden Arten in Zukunft auf den Flächen des Änderungsbereiches oder

unmittelbar angrenzend ansiedeln. Im weiteren Umkreis des Änderungsbereiches 18 existieren mehrere bekannte Reviere des Elbebibers und des Fischotters. Der Elbebiber ist nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie nach § 1 BArtSchV i.V.m. § 7 Abs.2 Nr.14b) BNatSchG streng geschützt. Damit bestehen die Verbote des Nachstellens, Fangens, Störens oder Tötens dieser Tiere sowie der grundsätzliche Schutz von Lebensstätten.

Änderungsbereiche 19, 21, 22 und 23 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

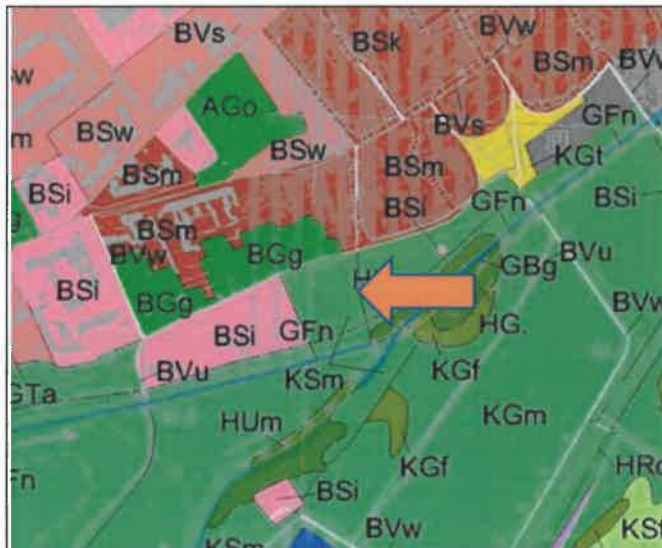
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien

Bestand und Bewertung:



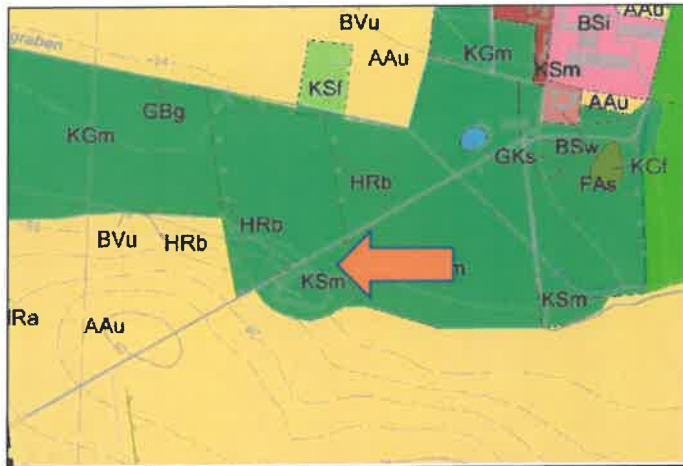
KGm - mesophiles Grünland

Auszug für den Änderungsbereich 19 aus Karte 2.1. des Landschaftsplanes Tangermünde



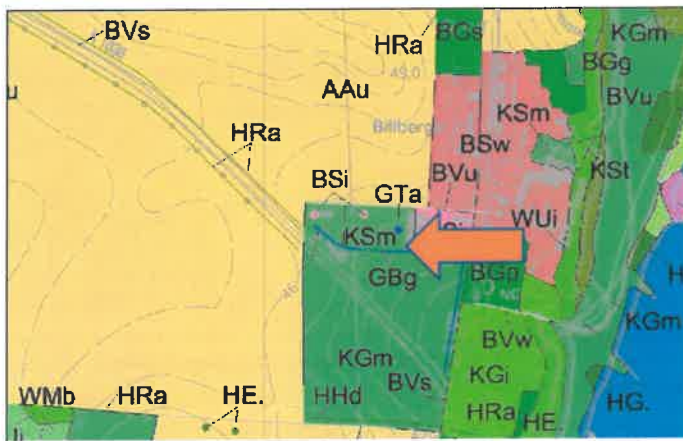
KSm - Staudenflur frischer bis mittlerer Standorte

Auszug für den Änderungsbereich 21 aus Karte 2.1. des Landschaftsplanes Tangermünde



KSm - Staudenflur frischer bis mittlerer Standorte

Auszug für den Änderungsbereich 22 aus Karte 2.7. des Landschaftsplanes Tangermünde



KSm - Staudenflur frischer bis mittlerer Standorte

Auszug für den Änderungsbereich 23 aus Karte 2.8. des Landschaftsplanes Tangermünde

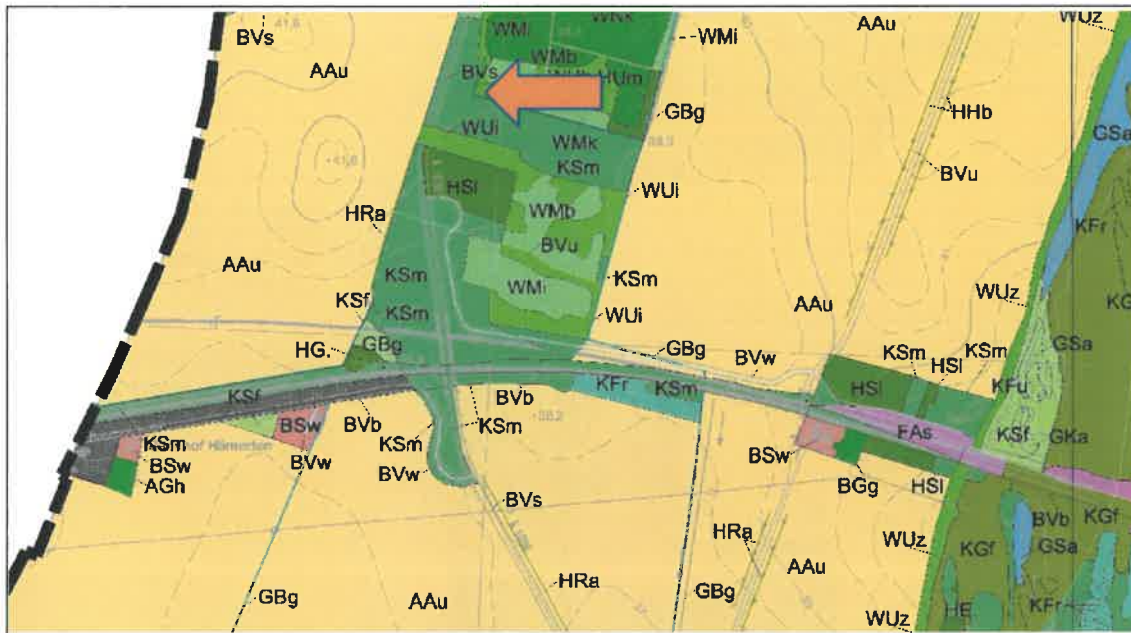
Der Änderungsbereich 19 befindet sich wie der Änderungsbereich 11a im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Industriepark Tangermünde. Die Fläche des Änderungsbereiches 19 ist als Grünfläche festgesetzt. Gemäß der textlichen Festsetzungen Nr.8 ist eine lockere hainartige Bepflanzung mit den in einer Artenliste festgelegten einheimischen Laubgehölzen durchzuführen. Aufgrund der Bodenverhältnisse sind auf der Deponie die Anwuchserfolge nur gering.

In den Änderungsbereichen 19, 21, 22 und 23 befinden sich ehemalige nach der Deponierungsphase abgedeckte Deponien, auf denen sich überwiegend frische Staudenfluren mesophiler Standorte entwickelt haben. Im Änderungsbereich 22, der ehemaligen Deponie Miltern hat seit der Bestandsaufnahme des Landschaftsplanes der Aufwuchs von Sträuchern eingesetzt und zu einer Verbuschung geführt. Die hier vorhandenen Biotoptypen sind hochwertiger als die im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsstätten vorzufindenden Biotope. Insgesamt wird eingeschätzt, dass sie eine allgemeine Wertigkeit für das Schutzgut des Biotopschutzes aufweisen. Besondere Artvorkommen wurden im Landschaftsplan in den Gebieten nicht kartiert.

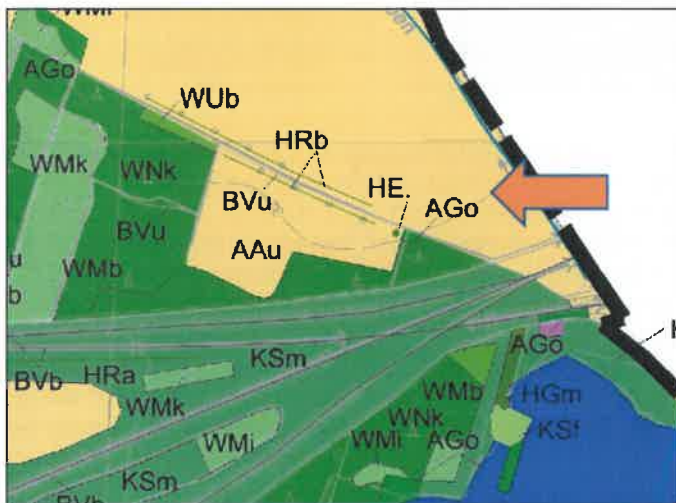
Das Biosphärenreservat Mittelbe teilte mit, dass im weiteren Umkreis des Änderungsbereiches 21 mehrere bekannte Reviere des Elbebibers und des Fischotters existieren. Für den Änderungsbereich 21 ist derzeit kein Biber im Umkreis von 100 Metern bekannt, es kann jedoch jederzeit mit dem Vorkommen des Bibers und besonders des Fischotters (*Lutra lutra*) gerechnet werden. Der angrenzende Lebensraum ist für diese Tierarten gut geeignet und eine Ansiedlung daher nicht ausgeschlossen. Der Elbebiber ist nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie nach § 1 BArtSchV i.V.m. § 7 Abs.2 Nr.14b) BNatSchG streng geschützt. Damit bestehen die Verbote des Nachstellens, Fangens, Störens oder Tötens dieser Tiere sowie der grundsätzliche Schutz von Lebensstätten.

Änderungsbereiche 24 und 25 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Bestand und Bewertung:



Auszug für die Änderungsbereiche 24 und 25 aus Karte 2.5. des Landschaftsplanes Tangermünde



- AAU - Acker undifferenziert
- KSm - Staudenfluren frischer bis mittlerer Standorte
- BVw - Weg befestigt
- BVs - Straße zweispurig
- KFr - Sumpf

Auszug für den Änderungsbereich 24 aus Karte 2.6. des Landschaftsplanes Tangermünde

Die Änderungsbereiche 24 und 25 befinden sich angrenzend an die zweispurige Schnellbahnstrecke Hannover-Berlin und die zweispurige Eisenbahnstrecke Stendal-Berlin. Der Änderungsbereich 24 umfasst die Flächen im 200 Meter Abstandsbereich zu den Schienenwegen, in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich privilegiert sind. Die hier vorhandenen Biotoptypen umfassen überwiegend Ackerflächen. Die Wohngrundstücke und deren unmittelbare Umgebung sowie der Sumpfbereich an der Südgrenze der Bahnstrecke sind von den Darstellungen als Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht betroffen. Sie können erhalten werden.

Die Fläche des Änderungsbereiches 25 ist im Landschaftsplan als Staudenflur frischer – mittlerer Standorte kartiert. Es handelt sich im Bestand um eine Ackerfläche des Feldblocks DESTLI 0509760042, die sich zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme des Landschaftsplanes im EU Stilllegungsprogramm befand. Der südlich an die Bahnlinie angrenzende Sumpfbereich ist von der

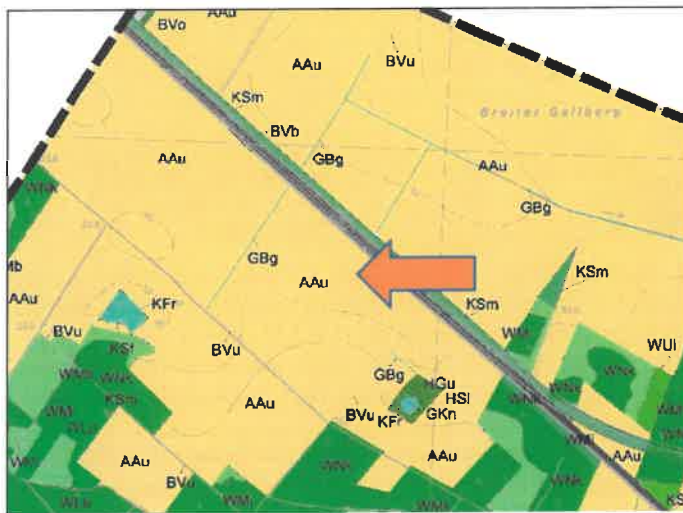
Überplanung als Sonderbaufläche Photovoltaik nicht betroffen. Er ist unverändert als Grünfläche dargestellt.

Besondere Artvorkommen wurden im Landschaftsplan in den Gebieten nicht kartiert. Für die Bebauungsplanung besteht ein Untersuchungsbedarf hinsichtlich bodenbrütender europäischer Vogelarten.

Änderungsbereiche 26 und 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Bestand und Bewertung:

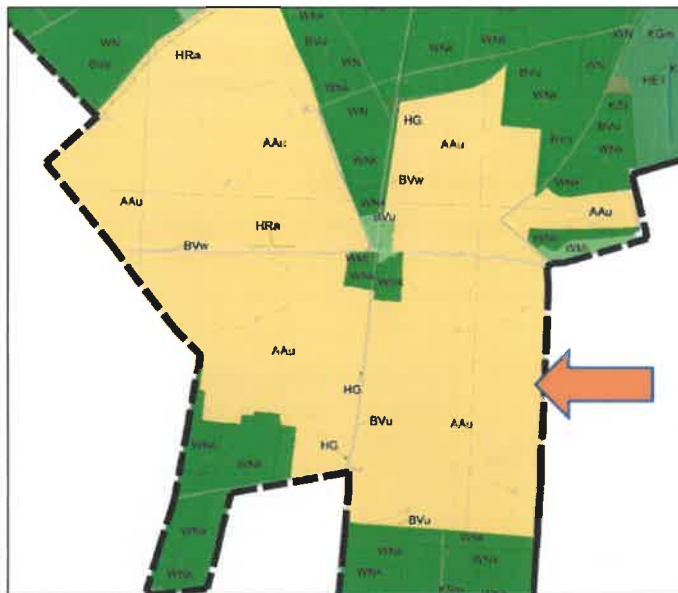


- AAU - Acker undifferenziert
- GBg - Graben gerade
- HGU - Baumgruppe
- HSI - Streuobstwiese
Deckung <50%
- GKn - Stillgewässer naturnah
- KFr - Sumpf / Röhricht
- BVu - Weg unbefestigt

Auszug für den Änderungsbereich 26 aus Karte 2.7. des Landschaftsplanes Tangermünde

Der Änderungsbereich 26 wird durch Ackerflächen in intensiver Bewirtschaftung und ein Kleingewässer geprägt, an dessen Rand sich Gehölzbereiche entwickelt haben. Der als Streuobstwiese eingestufte Bereich umfasst 7 Obstbäume einer ehemaligen gärtnerischen Nutzung. Die Flächen des Kleingewässers, der Gehölze und der Streuobstbereiche sind von hoher Bedeutung für das Schutzgut des Biotopschutzes. Sie werden als Grünfläche dargestellt und sollen einschließlich einer Verbindung zur angrenzenden Waldfläche erhalten bleiben. Die Ackerflächen sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

Besondere Artvorkommen wurden im Landschaftsplan im Gebiet nicht kartiert. Für die Bebauungsplanung besteht ein Untersuchungsbedarf hinsichtlich boden- und gehölzbrütender europäischer Vogelarten sowie hinsichtlich der Herpetofauna im Bereich um das Kleingewässer.



AAU - Acker undifferenziert
 HG - Baumgruppe
 BVu - Weg unbefestigt

Auszug für den Änderungsbereich 27 aus Karte 2.3. des Landschaftsplanes Tangermünde

Der Änderungsbereich 27, in dem die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen ist, befindet sich auf Grenzertragsböden mit bis zu 25 Bodenpunkten. Die Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt und sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

Besondere Artvorkommen wurden im Landschaftsplan im Gebiet nicht kartiert. Für die Bebauungsplanung besteht ein Untersuchungsbedarf hinsichtlich boden- und gehölzbrütender europäischer Vogelarten und der Zauneidechse.

Durch das Büro Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark erfolgte mit Stand Mai 2023 eine Kartierung. Im Gebiet und den umgebenden Gebüschstrukturen sowie den Waldrändern und sonstigen angrenzenden Gebieten wurden insgesamt 16 Brutvogelarten erfasst. (Quelle Stadt- und Land Planungsgesellschaft GmbH)

nachgewiesenen Arten im Untersuchungsraum (Alle auftretenden Brutvogelarten, die in der Artenschutzliste des Landes Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) geführt werden, werden mit der konkreten Anzahl ihres erfassten Brutbestandes (Anzahl Brut- bzw. Revierpaare) aufgeführt.)

Name		Status	Anzahl	RL		geschützt nach BNatSchG	Artenschutzliste LSA
deutsch	wissenschaftlich			D	LSA		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	q			§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	q			§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	q	V	V	§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	q			§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	15	3	3	§	x
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	B	q			§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	q			§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	q			§	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	B	2	V	V	§§	x
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	B	9	V	V	§§	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	1			§§	x
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	2		V	§	x
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	B	1	2	3	§§	x
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	B	1	1	2	§	x
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	B	q	V		§	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	2			§	(X)

B - Brutvogel

q - qualitative Erfassung

RL D - Rote Liste Deutschland

V Vorwarnliste

3 gefährdet

2 stark gefährdet

1 vom Aussterben bedroht

RL LSA - Rote Liste Sachsen-Anhalt

V Vorwarnliste

3 gefährdet

2 stark gefährdet

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) § besonders geschützte Art

§§ streng geschützte Art

Artenschutzliste LSA - Art im Anhang II der "Artenschutzliste Sachsen-Anhalt"

x Art des Anhangs II

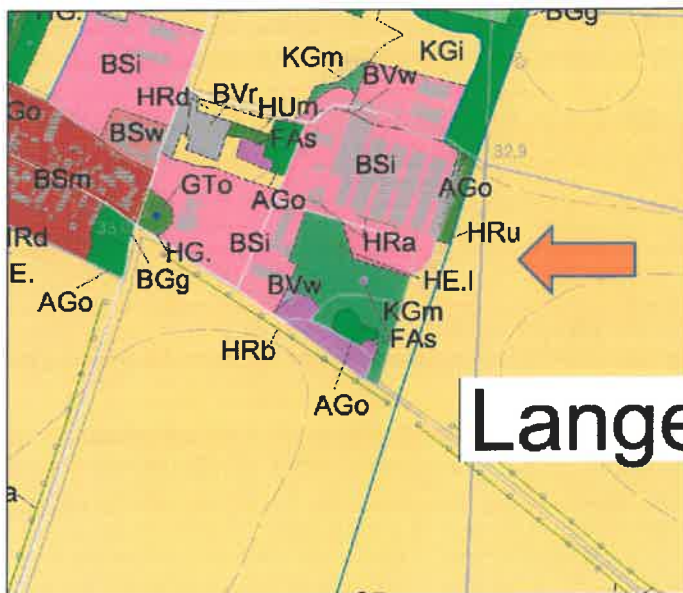
(x) Art des Anhangs II mit vorhandenem Schwellenwert

Im Untersuchungsraum konnten weiterhin 22 Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden, wovon 17 Nachweise im räumlichen Geltungsbereich erfolgten. Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die demnach gemäß § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG streng geschützt ist. Die Art gilt in Sachsen-Anhalt als gefährdet und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Reptilien in Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, GROSSE et al. 2019).

Änderungsbereich 32 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Bestand und Bewertung:



- AAU - Acker undifferenziert
- BSi - übrige Siedlungsbereiche
- HRu - Baumreihe unbestimmt
- HRa - Baumreihe lückig
- BVw - Weg befestigt

Auszug für den Änderungsbereich 26 aus Karte 2.7. des Landschaftsplanes Tangermünde

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der Ortschaft Langensalzwedel. Die Tierhaltungsanlage ist im Bestand vorhanden. Sie weist bis auf 2 lückige Baumreihen überwiegend versiegelte Flächen auf. Die östlich angrenzende Ackerfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie ist Bestandteil des Ackerfeldblockes DESTLI12100500064. Schützenswerte Biotoptypen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Ackerflächen und die bestehende Tierhaltungsanlage sind als geringwertig für das Schutzgut zu bewerten.

2.1.4. Schutzgut Boden

Änderungsbereiche 4, 5, 11 und 12 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten
- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße
- Erweiterung der Marina Tangermünde

Bestand:

In den Änderungsbereichen 4, 5 und 11 sind Salmtieflehm Fahlerden vorhanden. Diese Böden werden durch sickerwasserbestimmte Lehme und Tieflehme geprägt. Das Pufferungsvermögen ist gering bis mäßig und das Ertragspotential mäßig bis hoch.

Die Flächen der Änderungsbereiche 4 und 5 werden landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Sie umfassen die Feldblöcke DESTLI 1510470280 und DESTLI 1210470235. Die intensive ackerbauliche Nutzung ist mit einem regelmäßigen Bodenumbbruch verbunden. Die Flächen des Änderungsbereiches 11 werden bis auf eine Gartenfläche derzeit nicht genutzt.

Die Böden des Änderungsbereiches 12 werden, soweit die natürliche Bodenfunktion noch erhalten ist, durch Auelehm-Gleye geprägt. Hierbei handelt es sich um grundwasserbestimmte Böden. Die Flächen sind teilweise versiegelt, teilweise werden sie intensiv als Festplatz oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt. Die Böden sind anthropogen stark überprägt. Bodenbelastungen sind auf den Flächen nicht bekannt.

Bewertung:

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach den in § 2 BBodSchG bestimmten Funktionen:

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
 - b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
2. Funktionen als Archiv der Natur und Kulturgeschichte
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerfläche
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

In Bezug auf die natürliche Funktion des Bodens haben die Böden der Änderungsbereiche 4, 5 und 11 eine allgemeine Bedeutung. Die Böden des Änderungsbereiches 12 sind aufgrund der anthropogenen Überprägung von geringer Bedeutung. Die Funktionen als Archiv der Natur und Kulturgeschichte sind in den Änderungsbereichen 4, 5 und 11 weitgehend intakt. Die Nutzungsfunktionen für die landwirtschaftliche Nutzung oder als Siedlungsflächen sind in den Änderungsbereichen 4, 5 und 11 von allgemeiner Bedeutung. Im Änderungsbereich 12 beschränken sie sich auf eine Nutzung als Siedlungsfläche. Insgesamt sind die Böden in den Änderungsbereichen 4, 5 und 11 von allgemeiner und im Änderungsbereich 12 von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

Änderungsbereiche 16 bis 19, 21 bis 23 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien

Bestand:

Die Änderungsbereiche 16 bis 19 und 21 bis 23 befinden sich auf nicht mehr genutzten Teilen landwirtschaftlicher Betriebsstätten oder auf Deponien. Die Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen stark anthropogen überprägt. Natürliche Bodenfunktionen sind überwiegend nicht mehr vorhanden.

Bewertung:

Aufgrund der nachhaltigen Störung aller Bodenfunktionen weisen die Flächen nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Änderungsbereiche 24 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Bestand:

Die Änderungsbereiche 24 bis 27 befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Böden. In den Änderungsbereichen 24 und 25 sind überwiegend Salmtieflehm-Braunstaugleyböden, teilweise lehmunterlagerte Sand-Rosterden vorhanden. Der Änderungsbereich 26 wird durch Decksalm-Humusgleye und Sand-Rostgleye und der Änderungsbereich 27 durch Sand-Rosterden geprägt. Bei den Böden handelt es sich in der Regel um sickerwasserbestimmte Standorte. Im Änderungsbereich 24 liegt eine geringe bis durchschnittliche Ertragsfähigkeit des Bodens vor. In den Änderungsbereichen 25, 26 und 27 handelt es sich überwiegend um Standorte mit einer geringen bis sehr geringen Ertragsfähigkeit von maximal 25 Bodenpunkten, die als Grenzertragsböden einzustufen sind. Im Änderungsbereich 26 wurden randliche Teilflächen mit einer geringen bis mittleren Ertragsfähigkeit einbezogen, die selbständig mit modernen Feldbearbeitungsmaschinen nicht mehr zu bewirtschaften sind, wenn die geringwertigen Böden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Die Böden in den Änderungsbereichen 25, 26 und 27 sind stark winderosionsgefährdet.

Bewertung:

Hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktion weisen die Böden eine allgemeine Bedeutung auf. Durch den regelmäßigen Bodenbruch der Ackerflächen besteht bei den winderosionsgefährdeten Böden die Tendenz zu einer Geringwertigkeit. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kunstgeschichte ist weitgehend intakt. In Bezug auf die Nutzungsfunktion sind die Böden der Änderungsbereiche 25, 26 und 27 aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit als geringwertig einzustufen. Im Änderungsbereich 24 sind die Nutzungsfunktionen von allgemeiner Bedeutung. Insgesamt sind die Böden des Änderungsbereiches 24 von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Die Böden der Änderungsbereiche 25, 26 und 27 sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

Änderungsbereich 32 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Bestand:

Der Ostteil des Änderungsbereich 32 befindet sich auf ackerbaulich genutzten Böden. Im Änderungsbereich 32 sind überwiegend Salmtieflehm und Lehmmumusgleyböden vorhanden. Die Böden weisen eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit zwischen 26 und 48 Bodenpunkten auf. Die durchschnittliche Ertragsfähigkeit beträgt ca. 35 Bodenpunkte. Der Westteil der Fläche wird intensiv baulich durch die vorhandene Tierhaltungsanlage genutzt.

Bewertung:

Hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktion weisen die ackerbaulich genutzten Teile des Änderungsbereiches eine allgemeine Bedeutung auf. Durch den regelmäßigen Bodenbruch der Ackerflächen besteht die Tendenz zu einer Geringwertigkeit. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kunstgeschichte ist weitgehend intakt. In Bezug auf die Nutzungsfunktion sind die Böden von allgemeiner Bedeutung. Die Böden des durch die Tierhaltungsanlage bebauten Teiles des Änderungsbereiches sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

2.1.5. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

In Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind die Änderungsbereiche 11, 12, 19, 24 und 26 relevant. Alle anderen Planungsgegenstände sind nur kleinflächig oder haben einen größeren Abstand zu Oberflächengewässern.

Änderungsbereich 11 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße

Bestand und Bewertung:

Am Südwestrand des Änderungsbereiches verläuft entlang des Konventsteiges ein verrohrter Abschnitt des Grabens D 000 049. Vom Graben soll ein Abstand in Anlehnung an die Bestimmungen des WHG für Gewässer von 5 Meter eingehalten werden, auch wenn der Graben verrohrt ist.

Änderungsbereiche 12, 19 und 21 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung der Marina Tangermünde
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien

Bestand und Bewertung:

Die Änderungsbereiche 12, 19 und 21 befinden sich in der Nähe der Gewässer Elbe und Tanger. Dem Erhalt eines guten ökologischen Zustandes der beiden Fließgewässer kommt aufgrund ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung und des Status als FFH-Gebiet eine hohe Bedeutung zu. Von den Darstellungen der Änderungsbereiche 12, 19 und 21 gehen nicht erkennbar erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer aus.

Der Änderungsbereich 12 befindet sich im Überschwemmungsgebiet. Hier ist eine Bebauung nur in hochwasserangepasster Bauweise möglich.

Änderungsbereiche 24 und 26 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen

Die Änderungsbereiche 24 und 26 werden durch Gräben gequert, die als Gewässer II. Ordnung einzustufen sind. Dies sind im Änderungsbereich 24 nördlich von Hämerten der Hämertener Graben (Gewässer I 002) westlich der Kreisstraße K1036 und der Ackergraben Hämerten (Gewässer I 003) östlich der Kreisstraße K1036. An den Änderungsbereich 24 nördlich von Langensalzwedel grenzt der Kuhgraben (Gewässer C 007) an. Die Gräben sind profiliert und naturfern ausgebaut. Über die Gewässergüte ist nichts bekannt. Gegenüber den Gewässern 2. Ordnung sind die Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA zu beachten. Im Änderungsbereich 26 befinden sich der Graben vom alten Exerzierplatz (Gewässer D 003) sowie die Gräben ohne Bezeichnung (Gewässer C 008 008 und C 008 010). Der Graben (Gewässer D 003 003) grenzt südlich auf der Südseite des Weges an. Die Gräben sind profiliert und naturfern ausgebaut. Über die Gewässergüte ist nichts bekannt. Gegenüber den Gewässern 2. Ordnung sind die Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA zu beachten. Im Änderungsbereich 26 befindet sich weiterhin ein kleines, naturnahes Stillgewässer in einem eingezäunten Bereich. Bei Erhaltung der Gewässerrandstreifen und Ausgrenzung der Gräben aus dem eingezäunten Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind erhebliche Auswirkungen auf die Gräben, die Untersuchungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfordern würden, nicht gegeben. Das Stillgewässer wird durch eine Grünfläche arrondiert.

Änderungsbereich 32 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Bestand und Bewertung:

Der Änderungsbereich 32 wird durch einen verrohrten Abschnitt des Grabens (Gewässer C 013 003) gequert. Am Nordrand verläuft der verrohrte Graben (Gewässer C 013 004). Von den Gräben soll ein Abstand in Anlehnung an die Bestimmungen des WHG für Gewässer von 5 Meter eingehalten werden, auch wenn die Gräben verrohrt sind.

Grundwasser

Änderungsbereiche 4, 5, 11, 12 und 32 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten
- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße
- Erweiterung der Marina Tangermünde
- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Bestand:

Die Änderungsbereichen 4, 5, 11, 12 und 32 befinden sich im bebauten Stadtgebiet oder am Rand der Stadt Tangermünde bzw. der Ortschaft Langensalzwedel. Die Änderungsbereiche 4, 5, 11 und 32 befinden sich auf sickerwasserbestimmten Standorten. Der Grundwasserflurabstand beträgt bei des Änderungsbereichen 4, 5 und 11 ca. 10 bis 15 Meter und beim Änderungsbereich 32 ca. 4 bis 5 Meter. Der Standort der Marina (Änderungsbereich 12) weist einen Grundwasserflurabstand von weniger als 2 Meter auf. Das Grundwasser in den Änderungsbereichen 4, 5 und 11 ist geschützt und im Änderungsbereich 32 mäßig geschützt. Das Grundwasser im Änderungsbereich 12 ist nur gering geschützt. Das Grundwasser in den betroffenen Bereichen wird nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt.

Bestandsbewertung:

Die Bedeutungsbewertung des Schutzgutes orientiert sich an

- der Grundwasserdargebotsfunktion (Ergiebigkeit u. Beschaffenheit des Grundwasserleiters),
- der wasserhaushaltlichen Funktion (Grundwasserneubildung) und
- der Funktion für die Trinkwasserversorgung.

Die Ergiebigkeit des Grundwassers ist für die Änderungsbereiche 4, 5, 11 und 32 als von allgemeiner Bedeutung einzustufen. Im Änderungsbereich 12 ist sie aufgrund deckender Lehmschichten geringer. Die Beschaffenheit des Grundwassers ist durch Schadstoffeintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes nur gering bis mäßig beeinträchtigt. Für die Trinkwassergewinnung hat das Grundwasser in den Änderungsbereichen keine wesentliche Bedeutung. Insgesamt kommt dem Schutzgut eine allgemeine Bedeutung zu.

Änderungsbereiche 16 bis 19, 21 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Bestand:

Die Änderungsbereiche 16, 17 und 18 auf nur noch teilweise genutzten landwirtschaftlichen Betriebsstätten befinden sich auf Flächen mit einem Grundwasserflurabstand von bis zu 2 Meter. Das Grundwasser ist weitgehend ungeschützt. Die Änderungsbereiche 19, 21, 22 und 23 be-

finden sich auf veränderten Böden, deren Grundwassersituation von der Umgebung in Abhängigkeit von der Art der Abdeckung der Deponie abweichen kann. Für die Grundwasserneubildung haben die vorbezeichneten Standorte auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten und Deponien keine Bedeutung. Die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehenen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Änderungsbereichen 24 bis 27 befinden sich auf unterschiedlichen Böden. In den Änderungsbereichen 24, 25 und 26 steht das Grundwasser oberflächennah in einer Tiefe bis zu 2 Meter an. Das Grundwasser ist nur gering geschützt. Im Änderungsbereich 27 steht das Grundwasser oberflächenferner in einer Tiefe von 2 bis 5 Meter an. Eine Nutzung für die Trinkwassergewinnung findet nicht statt.

Bewertung:

Für das Schutzgut Grundwasser haben die Änderungsbereiche 16 bis 18 eine geringe Bedeutung, die Änderungsbereiche 19, 21 bis 23 keine Bedeutung und die Änderungsbereiche 24 bis 27 eine allgemeine Bedeutung.

2.1.6. Schutzgut Landschaftsbild

Änderungsbereiche 4, 5 und 11 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten
- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße

Bestand und Bewertung:

Die Änderungsbereiche 4, 5 und 11 im Westen der Stadt befinden sich in der Landschaftseinheit der Vinzelberg-Buchholz-Tangermünder Hochplatte. Das Landschaftsrelief ist leicht bewegt und weist Höhenunterschiede bis zu 15 Meter auf. Die Änderungsbereiche befinden sich in Ortsrandlage, die bisher überwiegend eine mangelnde Eingrünung aufweist. Die Erweiterung des Gewerbeparks Stendaler Straße (Änderungsbereich 11) erfolgt in einem Bereich mit besonderer Empfindlichkeit des Landschaftsbildes, da hier die in der Annäherung von Miltern wahrnehmbare Silhouette der Stadt Tangermünde betroffen ist. Für das Landschaftsbild haben die Änderungsbereiche 4 und 5 nur eine geringe und der Änderungsbereich 11 eine höhere Bedeutung.

Änderungsbereiche 16 bis 18 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten

Bestand und Bewertung:

Bei den Änderungsbereichen 16, 17 und 18 handelt es sich um Standorte in landwirtschaftlichen Betriebsstätten, die teilweise nicht mehr genutzt werden. Die Standorte sind durch angrenzende Gebäude der landwirtschaftlichen Betriebsstätten geprägt und von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Änderungsbereiche 19, 21 bis 23 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien

Bestand und Bewertung:

Die für die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehenen Deponien befinden sich an unterschiedlichen Orten, deren Wirkung im Landschaftsbild unterschiedlich zu bewerten ist. Der Änderungsbereich 19 befindet sich in einem industriell geprägten Umfeld. Er ist in der Elbaue aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an die Elbe präsent. Der Landschaftsplan bewertet die Qualität des Landschaftsbildes in diesem Bereich als sehr gering.

Der Änderungsbereich 21 befindet sich am Ortsrand im Bereich der Kläranlage Tangermünde am Tanger. Aufgrund des daran anschließenden Geländesprungs zur Hochebene ist dieser Bereich

nicht so landschaftsbildwirksam wie der Bereich 19. Der Änderungsbereich 22 befindet sich auf der Vinzelberg-Buchholz-Tangermünder Hochplatte. Er ist im Bestand durch Gehölze eingegrünt. Der Landschaftsplan bewertet die Qualität des Landschaftsbildes als geringwertig.

Änderungsbereiche 24 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Bestand und Bewertung:

Die Änderungsbereiche betreffen hauptsächlich als Acker genutzte Flächen. Der Landschaftsplan bewertet das Landschaftsbild hinsichtlich der Kriterien Eigenart, Seltenheit und Schönheit des Landschaftsbildes in den Bereichen 24 (Ostseite), 25 und 27 als mittelwertig. Der Westteil des Änderungsbereiches 24 und der Änderungsbereich 26 werden als geringwertig eingestuft. Wichtiger als die subjektiv unterschiedlich empfundene Landschaftsbildqualität ist die Präsenz der Standorte in der Wahrnehmung aus der Landschaft und von den Bereichen aus, die intensiv zur Naherholung genutzt werden. Insbesondere Teile des Änderungsbereiches 24 haben hier eine besondere Bedeutung durch die Querung des Elberadweges. Auch die Wahrnehmung des Änderungsbereiches 24 von der Ortschaft Hämerten aus ist gegeben. Die Änderungsbereiche 25, 26 und 27 befinden sich abgelegen von Ortschaften in Bereichen, die nicht intensiv für die Erholung genutzt werden. Sie werden überwiegend durch Waldflächen begrenzt. Entsprechend ist hier das Landschaftsbild unempfindlicher gegenüber dem Hinzufügen der technischen Anlagen mit Höhen von bis zu 4 Meter, wie die Photovoltaik-Freiflächenanlagen bewirken.

Änderungsbereich 32 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Bestand und Bewertung:

Der Änderungsbereich 32 befindet sich am Rand der Ortschaft Langensalzwedel in der Uchterniederung. Der Landschaftsplan bewertet das Landschaftsbild hinsichtlich der Kriterien Eigenart, Seltenheit und Schönheit des Landschaftsbildes aufgrund der mangelhaft eingegrünten Tierhaltungsanlage als geringwertig.

2.1.7. Schutzgut Klima, Luft

Der Landkreis Stendal gehört zum Klimabezirk "Übergangsklima der Lüneburger Heide". Dieses Klima ist kontinental und durch den Übergang zum maritimen Klima geprägt. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8,5°C, die Niederschlagsmenge 530- 580 mm im durchschnittlichen langjährigen Mittel. Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden.

In Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft ist vorrangig der Änderungsbereich Nr. 1 relevant. Klimatisch bedeutsam sind die Elb- und Tangeraue als Kaltluftsammlgebiete sowie die ackerbaulich genutzten Flächen der Vinzelberg-Buchholz-Tangermünder Hochplatte als Kaltluftentstehungsgebiet. Die auf der Hochplatte entstehende Kaltluft fließt teilweise in Richtung des städtischen Überwärmungsbereiches von Tangermünde. Der wesentliche Kaltluftabfluss erfolgt in die Tanger- und Flottgrabenniederung, so dass in das Stadtgebiet keine ausgeprägten Kaltluftleitbahnen bestehen. Die beurteilungsrelevanten Änderungsbereiche sind nicht von wesentlicher Bedeutung für den Kaltluftausgleich zwischen den Offenlandbereichen und dem städtischen Klima.

2.1.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter sind vorrangig die Änderungsbereiche 12, 16, 18, 26 und 27 relevant, da sie nachgewiesen archäologisch relevante Bereiche betreffen.

In der Stadt Tangermünde befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA sowie ein Bereich des archäologischen Flächendenkmals "historischer Ortskern Tangermünde" gemäß § 2 DenkmSchG LSA. Diese sind in Anlage 1 zur Begründung verzeichnet. Es handelt sich um Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/ Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten an der Elbe / im Elbhochuferbereich sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Die Vorhaben befinden sich im so genannten Altsiedelland. Die topographische Lage an der Elbe ist prädestiniert für vor-/ frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben. Die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet, hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegt in der Nähe von bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Flüsse, Bäche, Quellen). Sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Die an Fließgewässer angrenzenden, leicht höher gelegenen Areale waren für den bäuerlich wirtschaftenden Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar. Im Stadtgebiet selbst sowie der unmittelbaren Umgebung sind außerordentlich viele Bodendenkmale hoher und höchster Qualität und Integrität bekannt; zuletzt durch verstärkte Geländearbeiten. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Die Elbe stellte zu allen Zeiten einen wichtigen Handelsweg dar und verband unterschiedliche Kulturregionen. Gleichzeitig war der Mittelelbraum während vieler Epochen eine Grenzregion. Im Mittelalter beispielsweise dehnte Karl der Große sein Frankenreich bis zur Elbe aus. Östlich standen diesem die slawischen Stammesgebiete entgegen. Über Jahrhunderte bildete das Elbegebiet einen Grenzraum zwischen völlig unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Strukturen. Archäologische Funde und Befunde dieser Epoche sind daher von hohem dokumentarischem Wert.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

• Schutzgut Mensch

Änderungsbereiche 4 und 5 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten

Die dargestellte Wohnnutzung angrenzend an die Wohngebiete Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße und Thomas-Müntzer-Straße ist nicht erkennbar erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Die Heerener Straße zählt nicht zu den Straßen, von denen erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen, die bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der Untersuchung bedürfen.

Änderungsbereich 11 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße

Die Erweiterung des Gewerbeparks Stendaler Straße grenzt im Nordosten an die Wohnbebauung der Walter-Rathenau-Straße an. Im Bebauungsplanverfahren ist durch Maßnahmen der Abschirmung (Lärmschutzwand) oder Emissionsbegrenzung (Festsetzung von Emissionskontingenten) eine Nutzungsverträglichkeit zu gewährleisten.

Änderungsbereich 12 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung der Marina Tangermünde

Die dargestellte Erweiterungsfläche für die Marina fügt sich in das nähere Umfeld ein. Konflikte mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Änderungsbereiche 16 bis 19, 21 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Die in den Änderungsbereichen dargestellten Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nicht mit erheblichen Lärmemissionen verbunden, sie sind nicht immissionsempfindlich. Von den Photovoltaik-Freiflächenanlagen können durch Reflexionen Blendwirkungen ausgehen, die durch eine geeignete Anordnung der Module, durch reflexionsarme Gläser oder durch eine Eingrünung vermieden werden können.

Änderungsbereich 32 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der Ortschaft Langensalzwedel. Die Tierhaltungsanlage ist im Bestand vorhanden. Gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.07.1993 hat die Anlage eine Kapazität zur Aufzucht von 6.000 Mastschweinen und Haltung von 1.275 Sauen. Es handelt sich um eine nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz prüfungspflichtige Anlage. Von der Anlage gehen im Ort wahrnehmbare Geruchsbelästigungen aus, die nicht das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen erreichen. Die Anlage soll bestandsorientiert als gewerbliche Tierzuchtanlage weitergeführt werden. Eine Kapazitätserhöhung ist nicht vorgesehen. Insofern ist auf Grundlage des Bestandsschutzes kein Untersuchungsbedarf

erkennbar. Die Biogasanlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Tierhaltungsanlage die Richtwerte der Geruchs- immissionsrichtlinie (GIRL) an den maßgeblichen Immissionsorten in Langensalzwedel eingehalten werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die vorgenannten Flächen bestandsorientiert entwickeln.

• **Artenschutz und Biotope**

Wie bereits einführend dargelegt, bezieht sich die Ermittlung des Eingriffs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Wesentlichen auf die durch die Änderungen (Punkt 1.2. des Umweltberichtes) zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen, die je nach Art und Maß der geplanten Nutzungen zulässig sind.

Auswirkungen, die durch spezifische, anlagenbezogene Emissionen oder durch einen konkreten Umfang der Bebauung zu erwarten sind, sind nicht Gegenstand der Untersuchung, sondern sind im Einzelgenehmigungsverfahren bzw. im Bebauungsplan zu beurteilen. Die Bewertung der von dem Eingriff betroffenen Flächen erfolgt im Bebauungsplan auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.

Änderungsbereiche 4, 5, 11 und 32 Ostteil (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten
- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße
- Sonderbaufläche für eine Biogasanlage Langensalzwedel

Vom Eingriff sind keine besonders hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Die betroffenen Biotoptypen sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und Ruderalflächen.

Der Eingriff in die Biotoptypen ist erheblich. Er führt zum Verlust größerer Flächen der Biotoptypen. Die Flächen gehen als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna verloren. Die Flächen werden zur Siedlungsfläche und können großflächig versiegelt werden. Die zukünftigen Nutzungen haben für den Arten- und Biotopschutz nur eine geringe Bedeutung. Der Eingriff in das Schutzgut kann in den Änderungsbereichen voraussichtlich nicht kompensiert werden. Es sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Der Flächennutzungsplan sieht hierfür Kompensationsflächen auf dem Weinbergwerder, im Osten des Wäldchens und im Stadtbusch in der Tangerniederung vor. Diese können je nach Verfügbarkeit zur Kompensation der Eingriffe durch die Baugebiete verwendet werden. Erhebliche Eingriffe können hierdurch extern kompensiert werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorgenannten Flächen bestandsorientiert als Ackerflächen bzw. als Brachfläche im Änderungsbereich 11 genutzt werden.

Änderungsbereich 12 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung der Marina Tangermünde

Die im Änderungsbereich 12 vorhandenen Biotoptypen der befestigten Stellplatzanlage und der Pflegegrünflächen lassen bei der geplanten Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten für die Marina keine gravierenden Eingriffe in das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes erwarten.

Änderungsbereiche 16 bis 18 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten

Die Änderungsbereiche 16, 17 und 18 betreffen Teile bisheriger landwirtschaftlicher Betriebsstätten, deren Nutzung in der Regel seit mehreren Jahrzehnten aufgelassen wurde, die dem Abstellen von Landtechnik dienen oder sich im Zustand fortschreitender Ruderalisierung befinden. Durch die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die bestehenden Biotoptypen zu Grünland unter den Photovoltaik-Freiflächenanlagen entwickelt. Dies führt in den Bereichen, in denen mesophiles Grünland kartiert wurde zu einer Minderung des Biotopwertes, auf den anthropogen vegetationsfreien Flächen oder auf für das Abstellen von Maschinen genutzten Flächen zu einer Erhöhung des Biotopwertes. Die im Änderungsbereich 17 befindliche gesetzlich geschützte Allee / Baumreihe ist zu erhalten. Im Änderungsbereich 18 ist zur Straße ein sichtverschattender Bewuchs vorhanden. Der Landschaftsplan sieht hier eine Ortsrandeingrünung vor, so dass der Bewuchs erhalten werden soll. Weitere besonders schützenswerte Biotoptypen sind nicht betroffen. Die Bewertung erfolgt in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorgenannten Flächen bestandsorientiert als Brachfläche oder Abstellfläche für Landtechnik genutzt.

Da im weiteren Umkreis der Änderungsbereiche 18 und 28 mehrere bekannte Reviere des Elbebibers und des Fischotters existieren, muss zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vor der Umsetzung von baulichen Maßnahmen eine Kontrolle auf vorhandene Lebensstätten des Bibers erfolgen. Werden diese nachgewiesen, dürfen in einem Abstand von 30 Meter keine baulichen Aktivitäten erfolgen. Ist der Eingriff in eine Lebensstätte des Bibers und/oder des Fischotters nach Auffassung des Planers unumgänglich, muss ein entsprechender Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal gestellt werden. Zur Prüfung des Sachverhaltes muss die Biberreferenzstelle Sachsen-Anhalt hinzugezogen werden.

Änderungsbereiche 19, 21 bis 23 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien

In den Änderungsbereichen 19, 21, 22 und 23 sind Deponien betroffen, die nach der Stilllegung abgedeckt und begrünt wurden. Dies ist in den Änderungsbereichen 19, 21 und 23 durch Rasenaussaat erfolgt. Nur im Änderungsbereich 21 sind vereinzelte Gehölze betroffen. Durch die Überschirmung des Grünlandes durch die Photovoltaikmodule werden sich die Standortbedingungen für das Grünland verändern. Es ist ein Eingriff in die Biotoptypen zu erwarten. Im Änderungsbereich 22 hat sich auf der Deponie ein Gehölzbestand entwickelt, dessen Randbereiche im Rahmen der weiteren Planung erhalten werden sollen. Hier ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut zu erwarten, der gegebenenfalls eine externe Kompensationsmaßnahmen erfordert. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorgenannten Flächen bestandsorientiert als Brachfläche oder Grünfläche genutzt.

Da im weiteren Umkreis des Änderungsbereiches 21 bekannte Reviere des Elbebibers und des Fischotters existieren, muss zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vor der Umsetzung von baulichen Maßnahmen eine Kontrolle auf vorhandene Lebensstätten des Bibers erfolgen. Werden diese nachgewiesen, dürfen in einem Abstand von 30m keine baulichen Aktivitäten erfolgen.

Änderungsbereich 24 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Von der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in den Änderungsbereichen überwiegend Ackerflächen oder Ackerflächen in EU Stilllegungsprogrammen betroffen. Dieser gering-

wertige Biotoptyp wird durch Grünland ersetzt, das eine höhere Biodiversität aufweist. Es ist von einer Aufwertung der Flächen für das Schutzgut auszugehen. Die Randbereiche mit Gehölzen, mit Sumpfflächen oder mesophilem Grünland können erhalten und in die Anlagenkonzeption einbezogen werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorgenannten Flächen bestandsorientiert als Ackerflächen genutzt.

artenschutzrechtliche Bewertung:

Die Ackerflächen bieten nur eingeschränkte Voraussetzungen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Die Flächen befinden sich außerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters.

Eine Betroffenheit von Brutstätten der Avifauna ist nur für Bodenbrüter gegeben. Die Prüfung und Festlegung von Schutzmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren nach Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Kartierungen.

Durch die Einzäunung des Geländes wird eine Barriere für größere Wildtiere geschaffen, deren Lebensraum hierdurch eingeschränkt wird. Wildwechselbeziehungen werden erfasst und sollen erhalten bleiben. Weiterhin wird durch einen Bodenabstand der Zäune von 15 cm gewährleistet, dass Kleintiere weiterhin die Fläche nutzen können. Grundsätzlich bietet das unterhalb der Photovoltaikanlagen zu entwickelnde Grünland deutlich bessere Voraussetzungen für die Artenvielfalt als die bestehende Ackerfläche.

Weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten anderer Arten, für die die Festlegungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG Gültigkeit besitzen, sind im untersuchten Gebiet bisher nicht erkennbar betroffen. Gleichwohl ändert sich für diese Arten auch die Bedeutung der Fläche als Nahrungs- und Jagdgebiet. Aufgrund der Einordnung der Photovoltaikanlagen auf Grünflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 32 Westteil (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb Langensalzwedel

Durch die Änderung erfolgen keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut.

• **Boden**

Änderungsbereiche 4, 5, 11, 12 und 32 Ostteil (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten
- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße
- Erweiterung der Marina Tangermünde
- Sonderbaufläche für eine Biogasanlage Langensalzwedel

Durch Überbauung und Versiegelung im Rahmen der Umsetzung der Planung können alle Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen verloren gehen. Der Eingriff in die Bodenfunktion ist erheblich und irreversibel. Besonders seltene bzw. besonders wertvolle Bodenarten sind durch die Eingriffe nicht betroffen.

Der Umfang des Eingriffs in die Bodenfunktion ist bei den Änderungsbereichen 11, der Erweiterung des Gewerbeparks Stendaler Straße mit insgesamt 4,64 Hektar, und des Bereiches 32, der Errichtung der Biogasanlage mit insgesamt 6,51 Hektar, erheblich. Hiervon können voraussichtlich über 8 Hektar Böden von allgemeiner Wertigkeit versiegelt werden.

Eine Verringerung der Auswirkungen auf die Bodenfunktion ist aufgrund der Flächenansprüche der gewerblichen Nutzung und der Wohnnutzung nicht möglich. Alternativen wurden geprüft. Im Industriepark der Stadt Tangermünde stehen geeignete Flächen nicht mehr zur Verfügung, da die von Gewerbebetrieben nachgefragten Standortbedingungen dort nicht gegeben sind.

Bei den geplanten Wohnbauflächen ist der Eingriff mit 2,6 Hektar und 3,33 Hektar ebenfalls erheblich. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades in Wohngebieten können hiervon insgesamt ca. 2,4 Hektar versiegelt werden.

Der Eingriff in die Bodenfunktion muss extern auf Grundlage von im Bebauungsplan festzulegenden überbaubaren / versiegelbaren Flächen kompensiert werden.

Die Eingriffe auf den Flächen des Änderungsbereiches 12 sind kleinflächig und betreffen teilweise im Bestand versiegelte Flächen. Hierbei ist von einem Versiegelungsgrad von maximal 40% auszugehen.

Die Versiegelungen stellen einen Eingriff in die Bodenfunktion dar, der vorzugsweise durch Entseidelungen ausgeglichen werden sollte. Da dies nur in Ausnahmefällen noch möglich ist, sind andere Maßnahmen der Verbesserung der Bodenfunktion zu prüfen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die zu erwartenden Versiegelungen von Böden unterbleiben.

Änderungsbereiche 16 bis 19, 21 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen, durch die Fundamente der Transformatoren, der Zaunanlagen und gegebenenfalls Speichereinrichtungen werden die natürlichen Bodenfunktionen nur punktuell beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend reversibel. Die Bodenanker können bei einem Abbau der Photovoltaikanlagen rückstandslos entfernt werden. Für die Fundamente der Transformatorstationen ist bei einem Abbruch die Wiederherstellung der Bodenfunktionen erforderlich. Die Böden der Änderungsbereiche 16 bis 18 sind durch die bisherige Nutzung für die landwirtschaftlichen Betriebsstätten nachhaltig beeinträchtigt. Die Böden der Deponien in den Änderungsbereichen 19, 21, 22 und 23 weisen anthropogen stark veränderte Böden auf. In den Bereichen 16 bis 19 und 21 bis 23 ist daher kein wesentlicher Eingriff in die Bodenfunktion zu erwarten. Im Bereich der bisher als Acker genutzten Flächen ist nur ein geringer Eingriff in die Bodenfunktion zu erwarten, der durch den Entfall des regelmäßigen Bodenumbachs kompensiert wird. Die Flächen werden oberflächlich begrünt bzw. durch die Photovoltaikmodule überschirmt, wodurch die teilweise hohe Gefährdung durch Winderosion nach dem Bodenumbach deutlich gemindert wird. Die Böden sind nur gering verdichtungsempfindlich. Mit baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes ist nicht zu rechnen.

Änderungsbereich 32 Westteil (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb Langensalzwedel

Von der Änderung gehen keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut aus.

• **Wasser**

Änderungsbereiche 4, 5, 11, 12 und 32 Ostteil (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten
- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße
- Erweiterung der Marina Tangermünde
- Sonderbaufläche für eine Biogasanlage Langensalzwedel

Oberflächengewässer: Am Südwestrand des Änderungsbereiches 11 verläuft entlang des Konventsteiges ein verrohrter Abschnitt des Grabens D 000 049. Vom Graben soll ein Abstand in Anlehnung an die Bestimmungen des WHG für Gewässer von 5 Meter eingehalten werden, auch wenn der Graben verrohrt ist. Der Änderungsbereich 12 grenzt an den Tanger an und be-

findet sich in dessen Überschwemmungsgebiet. Die Nutzung ist ortsgebunden und muss in hochwasserangepasster Bauweise ausgeführt werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer Tanger sind aufgrund der dargestellten Nutzung als Sonderbaufläche Marina nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich 32 wird durch einen verrohrten Abschnitt des Grabens (Gewässer C 013 003) gequert. Am Nordrand verläuft der verrohrte Graben (Gewässer C 013 004). Von den Gräben soll ein Abstand in Anlehnung an die Bestimmungen des WHG für Gewässer von 5 Meter eingehalten werden, auch wenn die Gräben verrohrt sind.

Grundwasser: Die Auswirkungen der Baugebiete in den Änderungsbereichen 4, 5, 11, 12 auf das Grundwasser stehen zunächst im Zusammenhang mit der Zunahme der Versiegelung und der dadurch verringerten Versickerungsrate. Die Flächeninanspruchnahme vermindert die Möglichkeiten der flächenhaften Versickerung und begrenzt sie auf Rückhalte- und Versickerungsflächen. Zur Erhöhung der Niederschlagswasserversickerung ist anzustreben das Niederschlagswasser der auf durchlässigen Böden gelegenen Änderungsbereiche möglichst auf diesen Flächen zu versickern. Hierdurch kann der Eingriff minimiert werden. Das auf den Flächen mit wasserundurchlässigen Böden und geringem Grundwasserabstand anfallende Niederschlagswasser soll nach entsprechender Rückhaltung abgeführt werden. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die vorgenannten Flächen bestandsorientiert entwickeln.

Änderungsbereiche 16 bis 19, 21 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Oberflächenwasser: Wasserflächen gehen durch die Flächeninanspruchnahmen nicht verloren. Die Gräben in den Änderungsbereichen 24 und 26 und das Kleingewässer im Änderungsbereich 26 bleiben erhalten. Sie werden durch Grünflächen arrondiert, die der Unterhaltung der Gräben dienen und die ökologische Durchlässigkeit gewährleisten sollen. Die entsprechenden Abstände werden im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzt.

Grundwasser: Das Niederschlagswasser soll in den Änderungsbereichen zur Versickerung gebracht werden. Eine Erhöhung des Niederschlagswasseranfalls ist nicht zu erwarten. Im Bereich der Böden mit ungünstigen Bedingungen für eine Niederschlagswasserversickerung sollen die Anlagen so ausgebildet werden, dass das Niederschlagswasser nach jedem Modul ca. alle 60 cm an den Boden abgegeben wird. Das Niederschlagswasser wird daher nicht konzentriert abgeleitet. In den Bereichen der Sand Rosterden und Rostgleyböden sind die Versickerungsbedingungen für das Niederschlagswasser günstig. Hier ist dies nicht erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen auf das genutzte Trinkwasservorkommen sind nicht zu erwarten, da die Änderungsbereiche sich außerhalb des Einzugsbereiches der Grundwasserfassung von Tangermünde befinden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorgenannten Flächen bestandsorientiert entwickeln.

Änderungsbereich 32 Westteil (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb Langensalzwedel

Die Tierhaltungsanlage ist im Bestand vorhanden. Von der Änderung gehen keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut aus.

Klima/Luft

Änderungsbereiche 4, 5, 11, 12 und 32 Ostteil (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten
- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße
- Erweiterung der Marina Tangermünde
- Sonderbaufläche für eine Biogasanlage Langensalzwedel

Mit der Zunahme der Versiegelung und der Baumassen zu Lasten von Kaltluftproduktionsflächen wird durch die Erweiterung von Baugebieten die Aufheizung bei Sonneneinstrahlung erhöht und die nächtliche Abkühlung und Luftfeuchtigkeit verringert. Der Bereich wird von einer frischluftproduzierenden Fläche zu einem Überwärmungsbereich. Die Änderungsbereiche liegen nicht in ausgeprägten Frischluft- oder Kaltluftbahnen, so dass die Auswirkungen auf die Baugebiete selbst und geringe angrenzende Flächen begrenzt bleiben werden.

Von der im Änderungsbereich 32 geplanten Biogasanlage können Geruchsbelastungen, gegebenenfalls auch Staubbelastungen der Luft ausgehen. Diese sind im Einzelgenehmigungsverfahren zu untersuchen. Für den Flächennutzungsplan ist relevant, dass aufgrund der Lage östlich von Langensalzwedel bei den vorherrschenden Hauptwindrichtungen aus West und Südwest die Auswirkungen auf die Luftqualität im Ort minimiert werden.

Änderungsbereiche 16 bis 19, 21 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Die Vorhaben sind nicht mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leisten die Vorhaben einen Beitrag zur Reduktion der CO₂ Emissionen und hat somit positive klimatische Auswirkungen.

Änderungsbereich 32 Westteil (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb Langensalzwedel

Die Tierhaltungsanlage ist im Bestand vorhanden. Von der Änderung gehen keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut aus.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich alle vorgenannten Flächen bestandsorientiert entwickeln.

• Landschaftsbild

Änderungsbereiche 4, 5, 11, 12 und 32 Ostteil (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten
- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße
- Erweiterung der Marina Tangermünde
- Sonderbaufläche für eine Biogasanlage Langensalzwedel

Durch die vorgesehene Bebauung an den Ortsrändern in den Änderungsbereichen 4, 5, 11 und 32 (Ostteil) auf derzeit unbebaubarer, landschaftsbildwirksamer Freifläche erfolgt ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die geplante Bebauung der gewerblichen Baufläche wird von der Landesstraße L30 und von Westen im Landschaftsbild wirksam sein. Die geplante Biogasanlage wird in der Uchteniederung die Landschaft technisch überprägen. Die Änderungsbereiche 4, 5 und 12 sind weniger landschaftsbildprägend. Als Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes ist eine intensive Eingrünung der Plangebiete insbesondere in den Änderungsbereichen 11 und 32 vorzusehen. Insgesamt kann hierdurch das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt werden kann. Erholungsbereiche werden nicht beeinträchtigt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Eingriffe in das Landschaftsbild unterbleiben.

Änderungsbereiche 16 bis 19, 21 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit einer technischen Überformung des Landschaftsbildes verbunden. Dieses weist Vorbelastungen in den Änderungsbereichen 16 bis 18 und 23 durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten, im Änderungsbereich 19 durch das umgebende Industriegebiet und im Änderungsbereich 24 durch die angrenzenden Eisenbahnhauptstrecken Hannover-Berlin und Stendal-Berlin auf. Unbelastet sind nur die Änderungsbereiche 25, 26 und 27. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Photovoltaikanlagen soll durch randliche Anpflanzungen und die Erhaltung vorhandener Gehölzbereiche gemindert werden. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemindert. Von intensiv zur Erholung genutzten Bereichen, zum Beispiel der Elberadweg, soll daher ein entsprechender Abstand eingehalten werden. Die großflächigen Änderungsbereiche 26 und 27 sind in von den Ortslagen abgelegenen Bereichen vorgesehen, die nicht intensiv zur Erholung genutzt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Eingriffe in das Landschaftsbild unterbleiben.

Änderungsbereich 32 Westteil (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb Langensalzwedel

Die Tierhaltungsanlage ist im Bestand vorhanden. Von der Änderung gehen keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut aus.

• **Schutzgut Kulturgüter**

Änderungsbereiche 12, 16, 18, 26 und 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung der Marina Tangermünde
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

In den Änderungsbereichen bestehen begründete Anhaltspunkte für das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunde. Die Vorgehensweise ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen. Sollten sich bisher unbekannte archäologische Kulturdenkmale in den betroffenen Gebieten befinden, so ist durch eine Bebauung ein Verlust archäologischer Kulturdenkmale zu erwarten. Dieser ist unter Einhaltung des § 14 Abs.9 des Denkmalschutz-

gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu dokumentieren. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt, vorherige archäologische Baugrunduntersuchungen für Bauvorhaben bzw. Magnetometerprospektionen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchzuführen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Eingriffe in das Schutzgut unterbleiben.

- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen bzw. des ökologischen Risikos der Planung durch sich potenzierende Wechselwirkungen oder die Summationswirkung von Beeinträchtigungen ist in den Änderungsbereichen nicht zu erwarten.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- dargestellte Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Eingriffen
- Darstellung von Grünflächen für die hochwertigen Biotope des Kleingewässers im Änderungsbereich 26 und dessen Verbindung zum angrenzenden Wald, der Grabenrandbereiche und des Sumpfbereiches im Änderungsbereich 24 und entlang der Wohngrundstücke und dem Elberadweg im Änderungsbereich 24
- im wirksamen Flächennutzungsplan sind folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt:
 - am Nordrand der geplanten Erweiterung des Industrieparks im Umfang von 3,62 Hektar
 - auf dem Weinbergwerder im Umfang von 8,40 Hektar
 - am Ostrand des Wäldchens bei Tangermünde im Umfang von 12,75 Hektar
 - im Tangermünder Stadtbusch entlang des Bölsdorfer Tangers im Umfang von 51,7 Hektar

Dies beinhaltet insgesamt 76,47 Hektar dargestellte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Maßnahmen wurden dem Landschaftsplan entnommen. Von den im bisher wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehenen Baugebietsentwicklungen mit Kompensationserfordernis ist nur die Erweiterung des Industrieparkes Tangermünde im Umfang von 27,9 Hektar noch nicht umgesetzt, für die ca. 20 Hektar Kompensationsfläche einzuplanen sind. Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt durch die dargestellten Bauflächen werden voraussichtlich bis zu 11 Hektar Kompensationsfläche benötigt. Es ist somit ein ausreichender Umfang von Kompensationsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan vorhanden. Der dargestellte Umfang soll eine flexible Inanspruchnahme von Flächen aus diesem Pool nach Verfügbarkeit ermöglichen.

Von einer konkreten Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen zu Eingriffen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sieht die Stadt Tangermünde ab. Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg: BauGB Kommentar zu § 5 Rn.61 führt an "Es besteht nach § 5 Abs.2a keine Verpflichtung der Gemeinde solche Zuordnung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzunehmen (...). Mit Rücksicht auf die dargestellten Vorteile einer Zuordnung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung dürfte sich die Zuordnung nach § 5 Abs.2a oftmals oder zumindest in Teilbereichen empfehlen. Die Gemeinde kann es aber auch dabei belassen, im Flächennutzungsplan nur Darstellungen zu treffen, die entsprechende Ausgleichsfunktionen erfüllen. Hat die Gemeinde eine Zuordnung nach § 5 Abs.2a im Flächennutzungsplan dargestellt, ist die Bebauungsplanung nach § 8 Abs.2 Satz 1 (BauGB) daran gebunden." Eine solche Bindung ist nur sinnvoll, wenn die Stadt über eigene Sammelausgleichsflächen verfügt, auf denen sie die Kompensation durchführen will. Die Stadt Tangermünde verfügt über keine Sammelausgleichsflächen, so dass eine Zuordnung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll ist. Die Stadt Tangermünde belässt es daher auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bei der Darstellung von Kompensationsflächen ohne eine konkrete Zuordnung zu den Eingriffen.

Zu den Bebauungsplänen, die im förmlichen Verfahren aufgestellt werden, ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung anhand der konkreten Festsetzungen vorzunehmen.

- Kompensationsmaßnahmen für die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die folgenden Änderungen des Flächennutzungsplanes entstehen Eingriffe in den Naturhaushalt, die der Kompensation bedürfen:

Änderungsbereiche 4 und 5 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur- und Landschaft sollen durch eine Randeingrünung im Gebiet gemindert werden. Eine weitere externe Kompensation ist voraussichtlich erforderlich. Der Umfang wird auf bis zu 2 Hektar geschätzt.

Änderungsbereich 11 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße

Die Erweiterung des Gewerbeparkes Stendaler Straße erfordert erhebliche Kompensationsmaßnahmen, die voraussichtlich nur in geringem Umfang durch die erforderliche dichte und breite Randeingrünung gebietsintern kompensiert werden kann. Der Umfang wird auf bis zu 4 Hektar für die Kompensationsmaßnahmen geschätzt.

Änderungsbereich 12 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung der Marina Tangermünde

Die dargestellte Erweiterungsfläche für die Marina verursacht voraussichtlich nur in geringem Umfang externe Kompensationsmaßnahmen, da ein Teil der geplanten Bebauung bereits genehmigt wurde. Die externen Kompensationsmaßnahmen können voraussichtlich über weg begleitende Bepflanzungen vorgenommen werden, für die es keiner gesonderten Darstellungen im Flächennutzungsplan bedarf.

Änderungsbereiche 16 bis 18 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten

Die Änderungsbereiche 16, 17 und 18 betreffen Teile bisheriger landwirtschaftlicher Betriebsstätten, die anthropogen stark verändert sind. Die Kompensation kann voraussichtlich gebietsintern erfolgen.

Änderungsbereiche 19, 21 bis 23 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien

In den Änderungsbereichen 19, 21, 22 und 23 sind Deponien betroffen, die nach der Stilllegung abgedeckt und begrünt wurden. In der Regel kann die Kompensation hier gebietsintern durch Randbepflanzungen und Eingrünung erfolgen. Im Änderungsbereich 22 hat sich auf der Deponie ein Gehölzbestand entwickelt. Hier ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut zu erwarten, der voraussichtlich eine externe Kompensationsmaßnahmen erfordert. Der Umfang wird auf bis zu 1 Hektar eingeschätzt.

Änderungsbereiche 24 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Von der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in den Änderungsbereichen überwiegend Ackerflächen oder Ackerflächen in EU Stilllegungsprogrammen betroffen. Dieser geringwertige Biotoptyp wird durch Grünland ersetzt, das eine höhere Biodiversität aufweist. Es ist davon auszugehen, dass die Kompensation gebietsintern, gegebenenfalls in den Abstandsbereichen zum Wald oder zu den Wohnbebauungen und durch Randeingrünung mit Gehölzhecken erfolgen kann. Zusätzlicher Darstellungen von Kompensationsflächen bedarf es hierfür nicht.

Änderungsbereich 32 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Die Tierhaltungsanlage ist im Bestand vorhanden. Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind hierdurch nicht zu erwarten. Für den Neubau der Biogasanlage auf bisheriger Ackerfläche ist ein erheblicher Eingriff zu erwarten, der durch Maßnahmen der Eingrünung gemindert werden kann. Voraussichtlich ist eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich. Der Umfang wird auf bis zu 3 Hektar eingeschätzt.

Der Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann gemäß einer überschläglichen, rechnerischen Bewertung nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Weitere Maßnahmen, insbesondere zur Verminderung der Bodenerosion bzw. zur Aufwertung von Gewässern sind außerhalb der dargestellten Flächen möglich.

- Maßnahmen, die im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass im Bebauungsplanverfahren die Eingriffsregelung anzuwenden und eine Eingriffs - Ausgleichs - Bilanzierung zu erstellen ist. Für die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes liegen diese derzeit noch nicht vor.

Änderungsbereich 5 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten

Bei einer Erschließung der Fläche über das bestehende Baugebiet müssen zwei Bereiche überplant werden, die bisher als Grünflächen festgesetzt sind. Das erfordert eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Sind Kompensationsflächen betroffen, entsteht ein Defizit. Die Maßnahmen sind dann auf anderen, dafür geeigneten Flächen umzusetzen.

Änderungsbereich 11 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der Erweiterung des angrenzenden Bebauungsplanes zu beachten ist, dass es sich bei der Vorhabenfläche um Ruderalfluren mit diversen Gehölzbeständen handelt. Die Eingriffsregelung und der Artenschutz sind im Bebauungsplanverfahren zu behandeln. Die Grünbestände auf der Fläche bilden die Ortsrandbegrünung, die im Landschaftsplan vorgesehen ist. Diese Begrünung ist bei der Erstellung des Bebauungsplanes planerisch aufzugreifen und umzusetzen.

Änderungsbereiche 16 bis 18 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten

Die Änderungsbereiche 16, 17 und 18 betreffen Teile bisheriger landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Für die Bereiche ist das Erfordernis einer Eingrünung zur offenen Landschaft zu beachten. Im Änderungsbereich 18 sollte hierzu der vorhandene Bewuchs erhalten bleiben.

Änderungsbereiche 19, 21 bis 23 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien

Änderungsbereich 19 (Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponie für Kraftwerksasche östlich der Arneburger Straße): Die bisher im Bebauungsplan festgesetzte hainartige Begrünung mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen soll im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes als dichte Randeingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen.

Änderungsbereich 21 (Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Deponie neben der Kläranlage): Für diese Fläche soll eine Randeingrünung vorgenommen werden.

Änderungsbereich 22 (Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Mülldeponie Flur 3 südlich von Miltern): Auf dem Standort ist ein gewachsener Gehölzbestand vorhanden, der artenschutzrechtlich zu untersuchen ist. Die im Landschaftsplan vorgesehene Streuobstwiese kann nicht mehr an dieser Stelle umgesetzt werden. Dieser Aspekt ist bei der weiteren Planung aufzugreifen. Hierfür ist eine Lösung zu erarbeiten.

Änderungsbereich 23 (Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Mülldeponie südwestlich von Billberge): Zur Straße soll eine Eingrünung der Anlage geplant werden. Wertvolle Gehölzbestände sollen auf der Fläche möglichst erhalten bleiben.

Änderungsbereiche 24 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Diese Änderungsbereiche befinden sich überwiegend auf Ackerflächen. Es ist ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden Waldflächen und gesetzlich geschützten Biotopen einzuhalten.

Der Änderungsbereich 27 (Teilflächen Photovoltaik-Freiflächenanlage Buch) umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Buch".

Änderungsbereich 32 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Für den Neubau der Biogasanlage auf der bisherigen Ackerfläche ist ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten, der durch Maßnahmen der Eingrünung gemindert werden soll.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Änderungsbereiche 4 und 5 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten

Im Rahmen der vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Alternativen für die Wohnbauentwicklung von Tangermünde geprüft. Zunächst sollen hierfür die Flächen im Innenbereich der Ortslage in Anspruch genommen werden. Dies betrifft die Nachnutzung von Teilen der ehemaligen Marmeladenfabrik (Änderungsbereich 1) und den Änderungsbereich 2 an

der Stendaler Straße. Diese reichen zur Bedarfsdeckung nicht aus. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich von Tangermünde wurden geprüft. Die nur gering genutzten Flächen des Industrieparks eignen sich nicht für die Wohnbauentwicklung, sie sind in erheblichem Umfang gewerblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Die Schiffswerft verursacht erhebliche Lärmemissionen. Die im Innenbereich noch vorhandenen Gartennutzungen zwischen dem Hansepark und In den Töpferstiegen werden gärtnerisch genutzt. Die letzte größere Grüninsel im zusammenhängend bebauten Stadtgebiet soll aus städtebaulichen Gründen nicht bebaut werden. Eine weitere Entwicklung ist nur in den Außenbereich möglich, um bedarfsgerecht Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Flächen eignen sich als Bestandteil des zentralörtlichen Bereiches besonders für die geplante bauliche Entwicklung. Langfristig sollen die Flächen zwischen dem Baugebiet an der Thomas-Müntzer-Straße und dem Baugebiet Das Lorenzsche Feld baulich geschlossen werden. Nach Osten und Südosten sind Erweiterungen von Tangermünde aufgrund des Angrenzens der Elbaue und der Tangerniederung nicht möglich. Im Norden befinden sich Industriegebiete, die eine Wohnnutzung ausschließen und im Nordwesten befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet. Eine Entwicklung für den Wohnungsbau ist nur nach Südwesten planerisch umsetzbar.

Änderungsbereich 11 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße

Im Industriepark Tangermünde sind noch Flächen für eine bauliche Entwicklung frei, die jedoch nicht für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe geeignet sind, die einen engeren Bezug zum Stadtgebiet und eine gute Erreichbarkeit benötigen. Der Regionale Entwicklungsplan sieht daher den Standort an der Stendaler Straße als Gewerbestandort am zentralen Ort vor. Dem entspricht die vorgesehene Erweiterung des Gebietes nach Nordwesten. Für diese Erweiterung können vorhandene Erschließungsanlagen genutzt werden, so dass sich die Flächen für die gewerbliche Entwicklung besonders eignen. Standortalternativen wurden geprüft. Im Zusammenhang der bebauten Ortslage der Stadt Tangermünde stehen geeignete Flächen nicht zur Verfügung, da die von Gewerbebetrieben nachgefragten Standortbedingungen dort nicht gegeben sind. Die ehemals gewerblich genutzten Bereiche der Schokoladenfabrik wurden zu einem Wohngebiet entwickelt. Für die ehemalige Marmeladenfabrik ist dies für die nicht mehr benötigten Teilflächen ebenfalls vorgesehen, wie auch für die Fläche an der Stendaler Straße (Änderungsbereich 2).

Änderungsbereich 12 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Erweiterung der Marina Tangermünde

Der Änderungsbereich 12 umfasst Erweiterungsflächen der Marina Tangermünde, für die eine räumliche Nähe zur Marina zwingend ist, da sie eine funktionale Verflechtung zu dieser benötigt. Standortalternativen bestehen allein auf der Ostseite des Tangers zwischen Tanger und Elbe. Diese Flächen sind weitaus hochwertiger für die Natur und Landschaft und sollen freigehalten werden.

Änderungsbereiche 16 bis 19, 21 bis 27 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden

Die Eignung der Änderungsbereiche 16 bis 19, 21 bis 27 wurde im gesamträumlichen Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter Punkt 2.6. der Begründung umfassend untersucht. Auf die Auswahl der Flächen im vorgenannten Konzept wird verwiesen.

Änderungsbereich 32 (nach Punkt 1.2. des Umweltberichtes)

- Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Für den Neubau der Biogasanlage ist der Standort aufgrund des Angrenzens des Tierhaltungsbetriebes, von dem die Gülle bezogen werden soll, und aufgrund der Lage in der Nähe der Ferngasleitung, in die eingespeist werden soll, besonders geeignet. Planungsalternativen sind daher nur in der Nähe des gewählten Standortes und der Gasleitung zu untersuchen, da nur hierdurch eine Umsetzbarkeit des Vorhabens gegeben ist. Als Planungsalternative käme nur ein weiteres Abrücken von der Ortslage in Betracht. Hierdurch würde sich der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich erhöhen, es würden zusätzliche Versiegelungen durch Zuwegungen erforderlich.

3. ERGÄNZENDE ANGABEN

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlicher betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgt vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen und auf besondere Empfindlichkeiten von Schutzgütern. Die Umweltprüfung wurde in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

- Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsanalyse)
- Konfliktanalyse
- Erarbeitung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich/Ersatz

Die Bestandsanalyse basiert auf der Auswertung der Kartierungen des Landschaftsplanes und ergänzenden Erhebungen. Zur Überprüfung der Biotoptypen erfolgte im Juni 2023 eine Begleichung der betroffenen Teilflächen. Zusätzlich wurden weiter vorhandene Daten und Pläne ausgewertet. Die Bedeutung der Biotope wird entsprechend Anlage 1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung) eingestuft.

Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen jeweils in der Weise festgelegt, dass er Eingriffsraum, Wirkraum und Kompensationsraum umfasst.

In der Konfliktanalyse wurden die Eingriffe ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität und Nachhaltigkeit verbal argumentativ bewertet, soweit sie nach der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG bzw. § 18 NatSchG LSA relevant sind.

Vorgeschlagen wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen. Eine Beurteilung der Schwere der Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann sachgerecht erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, da erst durch die Festsetzungen in den Bebauungsplänen der konkrete Umfang der Flächeninanspruchnahmen festgelegt wird.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

- Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der Bebauungsplanung
- Überwachung der Herstellung und der Entwicklung der festgestellten Maßnahmenflächen, Abnahme der herzustellenden Maßnahme und Prüfung der Entwicklung in einem im Bebauungsplan festzulegenden Zeitraum

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen des Flächennutzungsplanes ermittelt und dargestellt.

Hierbei wurde auf die für die Umwelt besonders relevanten Änderungen gegenüber dem Bestand, den Darstellungen der bisherigen Flächennutzungspläne und den wirksamen Bebauungsplänen abgestellt. Folgende Änderungsbereiche wurde als prüfungsrelevant für die Umweltprüfung eingestuft:

- Änderungsbereich 4
Wohnbaufläche Heerener Straße westlich der Thomas-Müntzer-Straße
- Änderungsbereich 5
Wohnbaufläche zur Erweiterung des Baugebietes Das Lorenzsche Feld / Lüderitzer Straße nach Osten
- Änderungsbereich 11
Erweiterung Gewerbepark Stendaler Straße
- Änderungsbereich 12
Erweiterung der Marina Tangermünde
- Änderungsbereiche 16, 17 und 18
Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Änderungsbereiche 19, 21, 22 und 23
Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Deponien
- Änderungsbereiche 24, 25 und 26
Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Schienenwegen
- Änderungsbereich 27
Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Süden der Gemarkung Buch auf Grenzertragsböden
- Änderungsbereich 32
Sonderbauflächen für einen Tierhaltungsbetrieb und eine Biogasanlage Langensalzwedel

Bei der nachfolgend zusammenfassenden Betrachtung ist zu beachten, dass durch den Flächennutzungsplan selbst noch keine hinreichenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für einzelne Vorhaben geschaffen werden. Diese bedürfen grundsätzlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Beurteilungsrelevant auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht der Umfang des Eingriffes in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Einzelfall, sondern der Vergleich mit alternativen Standorten.

• Schutzgut Mensch

Die dargestellte Wohnnutzung angrenzend an die Wohngebiete Das Lorenzsche Feld - Lüderitzer Straße und Thomas-Müntzer-Straße in den Änderungsbereichen 4 und 5 ist nicht erkennbar erheblichen Lärmbeeinträchtigungen ausgesetzt. Die Heerener Straße zählt nicht zu den Straßen, von denen erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen, die bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der Untersuchung bedürften.

Die Erweiterung des Gewerbeparks Stendaler Straße im Änderungsbereich 11 grenzt im Nordosten an die Wohnbebauung der Walter-Rathenau-Straße an. Im Bebauungsplanverfahren ist durch Maßnahmen der Abschirmung (Lärmschutzwand) oder Emissionsbegrenzung (Festsetzung von Emissionskontingenten) eine Nutzungsverträglichkeit zu gewährleisten.

Die dargestellte Erweiterungsfläche für die Marina im Änderungsbereich 12 fügt sich in das nähere Umfeld ein. Konflikte mit benachbarten Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Die in den Änderungsbereichen 16 bis 19, 21 bis 27 dargestellten Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nicht mit erheblichen Lärmemissionen verbunden, sie sind nicht lärmempfindlich. Von den Photovoltaik-Freiflächenanlagen können durch Reflexionen Blendwirkungen ausgehen, die durch eine geeignete Anordnung der Module, durch reflexionsarme Gläser oder durch eine Eingrünung vermieden werden können.

Der Änderungsbereich 32 befindet sich im Osten der Ortschaft Langensalzwedel. Die Tierhaltungsanlage ist im Bestand vorhanden. Gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.07.1993 hat die Anlage eine Kapazität zur Aufzucht von 6.000 Mastschweinen und Haltung von 1.275 Sauen. Es handelt sich um eine nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz prüfungspflichtige Anlage. Von der Anlage gehen im Ort wahrnehmbare Geruchsbelästigungen aus, die nicht das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen erreichen. Die Anlage soll bestandsorientiert als gewerbliche Tierzuchtanlage weitergeführt werden. Eine Kapazitätserhöhung ist nicht vorgesehen. Insofern ist auf Grundlage des Bestandsschutzes kein Untersuchungsbedarf erkennbar. Die Biogasanlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Tierhaltungsanlage die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) an den maßgeblichen Immissionsorten in Langensalzwedel eingehalten werden.

• **Artenschutz und Biotope**

Die Ermittlung des Eingriffs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bezieht sich im Wesentlichen auf die durch die Änderungen zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen, die je nach Art und Maß der geplanten Nutzungen zulässig sind.

Auswirkungen, die durch spezifische, anlagenbezogene Emissionen oder durch einen konkreten Umfang der Bebauung zu erwarten sind, sind nicht Gegenstand der Untersuchung, sondern sind im Einzelgenehmigungsverfahren bzw. im Bebauungsplan zu beurteilen. Die Bewertung der von dem Eingriff betroffenen Flächen erfolgt im Bebauungsplan auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.

Vom Eingriff in den Änderungsbereichen 4, 5, 11 und 32 sind keine besonders hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Die betroffenen Biotoptypen sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und ungenutzte Flächen. Der Eingriff in die derzeitigen Nutzungen ist erheblich. Er führt zum Verlust größerer Flächen für die aktuellen Nutzungen. Die Flächen gehen als Brutstätte und Nahrungsquelle für die Vogelwelt verloren. Die Flächen werden zur Siedlungsfläche und können großflächig versiegelt werden. Die zukünftigen Nutzungen haben für den Arten- und Biotopschutz nur eine geringe Bedeutung. Der Eingriff in das Schutzgut kann in den Änderungsbereichen voraussichtlich nicht kompensiert werden. Es sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Der Flächennutzungsplan sieht hierfür Kompensationsflächen auf dem Weinbergwerder, im Osten des Wäldchens und im Stadtbusch in der Tangerniederung vor. Diese können je nach Verfügbarkeit zur Kompensation der Eingriffe durch die Baugebiete verwendet werden. Erhebliche Eingriffe können hierdurch extern kompensiert werden.

Die im Änderungsbereich 12 vorhandenen Biotoptypen der befestigten Stellplatzanlage und der Pflegegrünflächen lassen bei der geplanten Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten für die Marina keine gravierenden Eingriffe in das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes erwarten.

Die Änderungsbereiche 16, 17 und 18 betreffen Teile bisheriger landwirtschaftlicher Betriebsstätten, deren Nutzung in der Regel seit mehreren Jahrzehnten aufgelassen wurde, die dem Abstellen von Landtechnik dienen oder sich im Zustand fortschreitender Ruderalisierung befinden. Durch die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die bestehenden Biotoptypen zu Grünland unter den Photovoltaik-Freiflächenanlagen entwickelt. Dies führt in den Be-

reichen, in denen mesophiles Grünland kartiert wurde zu einer Minderung des Biotopwertes, auf den anthropogen vegetationsfreien Flächen oder auf für das Abstellen von Maschinen genutzten Flächen zu einer Erhöhung des Biotopwertes. Die im Änderungsbereich 17 befindliche gesetzlich geschützte Allee / Baumreihe ist zu erhalten. Im Änderungsbereich 18 ist zur Straße hin bereits ein sichtverschattender Bewuchs vorhanden. Der Landschaftsplan sieht hier eine Ortsrandeinstrünung vor, sodass der Bewuchs unbedingt erhalten werden sollte. Weitere besonders schützenswerte Biotoptypen sind nicht betroffen. Die Bewertung erfolgt in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren.

In den Änderungsbereichen 19, 21, 22 und 23 sind Deponien betroffen, die nach der Stilllegung abgedeckt und begrünt wurden. Dies ist in den Änderungsbereichen 19, 21 und 23 durch Rasenaussaat erfolgt. Nur im Änderungsbereich 21 sind vereinzelte Gehölze betroffen. Durch die Überschilderung des Grünlandes durch die Photovoltaikmodule werden sich die Standortbedingungen für das Grünland verändern. Es ist ein Eingriff in die Biotoptypen zu erwarten. Im Änderungsbereich 22 hat sich auf der Deponie ein Gehölzbestand entwickelt, dessen Randbereiche im Rahmen der weiteren Planung erhalten werden sollen. Hier ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut zu erwarten, der gegebenenfalls eine externe Kompensationsmaßnahmen erfordert.

Von der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in den Änderungsbereichen 24 bis 27 überwiegend Ackerflächen oder Ackerflächen in EU Stilllegungsprogrammen betroffen. Dieser geringwertige Biototyp wird durch Grünland ersetzt, das eine höhere Biodiversität aufweist. Es ist von einer Aufwertung der Flächen für das Schutzgut auszugehen. Die Randbereiche mit Gehölzen, mit Sumpfflächen oder mesophilem Grünland können erhalten und in die Anlagenkonzeption einbezogen werden.

Die Ackerflächen bieten nur eingeschränkte Voraussetzungen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Eine Betroffenheit von Brutstätten der Vögel ist nur für Bodenbrüter gegeben. Die Prüfung und Festlegung von Schutzmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren nach Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Kartierungen.

Durch die Einzäunung des Geländes wird eine Barriere für größere Wildtiere geschaffen, deren Lebensraum hierdurch eingeschränkt wird. Wildwechselbeziehungen werden erfasst und sollen erhalten bleiben. Weiterhin wird durch einen Bodenabstand der Zäune von 15 cm gewährleistet, dass Kleintiere weiterhin die Fläche nutzen können. Grundsätzlich bietet das unterhalb der Photovoltaikanlagen zu entwickelnde Grünland deutlich bessere Voraussetzungen für die Artenvielfalt als die bestehende Ackerfläche.

Weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten anderer Arten, für die die Festlegungen nach § 44 Abs.5 BNatSchG Gültigkeit besitzen, sind im untersuchten Gebiet bisher nicht erkennbar betroffen. Gleichwohl ändert sich für diese Arten auch die Bedeutung der Fläche als Nahrungs- und Jagdgebiet. Aufgrund der Einordnung der Photovoltaikanlagen auf Grünflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

• **Boden**

Durch Überbauung und Versiegelung im Rahmen der Umsetzung der Planung in den Änderungsbereichen 4, 5, 11, 12 und 32 (Ostteil) können alle Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen verloren gehen. Der Eingriff in die Bodenfunktion ist erheblich und irreversibel. Besonders seltene bzw. besonders wertvolle Bodenarten sind durch die Eingriffe nicht betroffen.

Der Umfang des Eingriffs in die Bodenfunktion ist beim Änderungsbereich 11 der Erweiterung des Gewerbeparks Stendaler Straße mit insgesamt 4,64 Hektar und 32 der Errichtung der Biogasanlage mit insgesamt 6,51 Hektar erheblich. Hiervon können voraussichtlich über 8 Hektar Böden von allgemeiner Wertigkeit versiegelt werden.

Eine Verringerung der Auswirkungen auf die Bodenfunktion ist aufgrund der Flächenansprüche der gewerblichen Nutzung und der Wohnnutzung nicht möglich. Alternativen wurden geprüft. Im Industriepark der Stadt Tangermünde stehen geeignete Flächen nicht mehr zur Verfügung, da die von Gewerbebetrieben nachgefragten Standortbedingungen dort nicht gegeben sind.

Bei den geplanten Wohnbauflächen ist der Eingriff mit 2,6 Hektar und 3,33 Hektar ebenfalls erheblich. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades in Wohngebieten können hiervon insgesamt ca. 2,4 Hektar versiegelt werden.

Der Eingriff in die Bodenfunktion muss extern auf Grundlage von im Bebauungsplan festzulegenden überbaubaren / versiegelbaren Flächen kompensiert werden.

Die Eingriffe auf den Flächen des Änderungsbereiches 12 sind kleinflächig und betreffen teilweise im Bestand versiegelte Flächen. Hierbei ist von einem Versiegelungsgrad von maximal 40% auszugehen. Die Versiegelungen stellen einen Eingriff in die Bodenfunktion dar, der vorzugsweise durch Entsiegelungen ausgeglichen werden sollte. Da dies nur in Ausnahmefällen noch möglich ist, sind andere Maßnahmen der Verbesserung der Bodenfunktion zu prüfen.

Durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen in den Änderungsbereichen 16 bis 19 und 21 bis 27, durch die Fundamente der Transformatoren, der Zaunanlagen und gegebenenfalls Speichereinrichtungen werden die natürlichen Bodenfunktionen nur punktuell beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend reversibel. Die Bodenanker können bei einem Abbau der Photovoltaikanlagen rückstandslos entfernt werden. Für die Fundamente der Transformatorstationen ist bei einem Abbruch die Wiederherstellung der Bodenfunktionen erforderlich. Die Böden der Änderungsbereiche 16 bis 18 sind durch die bisherige Nutzung für die landwirtschaftlichen Betriebsstätten nachhaltig beeinträchtigt. Die Böden der Deponien in den Änderungsbereichen 19, 21, 22 und 23 weisen anthropogen stark veränderte Böden auf. In den Bereichen 16 bis 19 und 21 bis 23 ist daher kein wesentlicher Eingriff in die Bodenfunktion zu erwarten. Im Bereich der bisher als Acker genutzten Flächen ist nur ein geringer Eingriff in die Bodenfunktion zu erwarten, der durch den Entfall des regelmäßigen Bodenumbuchs kompensiert wird. Die Flächen werden oberflächlich begrünt bzw. durch die Photovoltaikmodule überschirmt, wodurch die teilweise hohe Gefährdung durch Winderosion nach dem Bodenumbuch deutlich gemindert wird. Die Böden sind nur gering verdichtungsempfindlich. Mit baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes ist nicht zu rechnen.

• Wasser

Oberflächengewässer: Am Südwestrand des Änderungsbereiches 11 verläuft entlang des Konventsteiges ein verrohrter Abschnitt des Grabens D 000 049. Vom Graben soll ein Abstand in Anlehnung an die Bestimmungen des WHG für Gewässer von 5 Meter eingehalten werden, auch wenn der Graben verrohrt ist. Der Änderungsbereich 12 grenzt an den Tanger an und befindet sich in dessen Überschwemmungsgebiet. Die Nutzung ist ortsgebunden und muss in hochwasserangepasster Bauweise ausgeführt werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer Tanger sind aufgrund der dargestellten Nutzung als Sonderbaufläche Marina nicht zu erwarten. Die Gräben in den Änderungsbereichen 24 und 26 und das Kleingewässer im Änderungsbereich 26 bleiben erhalten. Sie werden durch Grünflächen arrondiert, die der Unterhaltung der Gräben dienen und die ökologische Durchlässigkeit gewährleisten sollen. Die entsprechenden Abstände werden im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzt.

Der Änderungsbereich 32 wird durch einen verrohrten Abschnitt des Grabens (Gewässer C 013 003) gequert. Am Nordrand verläuft der verrohrte Graben (Gewässer C 013 004). Von den Gräben soll ein Abstand in Anlehnung an die Bestimmungen des WHG für Gewässer von 5 Meter eingehalten werden, auch wenn die Gräben verrohrt sind.

Grundwasser: Die Auswirkungen der Baugebiete in den Änderungsbereichen 4, 5, 11 und 12 auf das Grundwasser stehen zunächst im Zusammenhang mit der Zunahme der Versiegelung und der dadurch verringerten Versickerungsrate. Die Flächeninanspruchnahme vermindert die Möglichkeiten der flächenhaften Versickerung und begrenzt sie auf Rückhalte- und Versickerungsflächen. Zur Erhöhung der Niederschlagswasserversickerung ist anzustreben das Niederschlagswasser der auf durchlässigen Böden gelegenen Änderungsbereiche möglichst auf diesen Flächen zu versickern. Hierdurch kann der Eingriff minimiert werden. Das auf den Flächen mit wasserundurchlässigen Böden und geringem Grundwasserabstand anfallende Niederschlagswasser soll nach entsprechender Rückhaltung abgeführt werden.

Das Niederschlagswasser soll in den Änderungsbereichen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Versickerung gebracht werden. Eine Erhöhung des Niederschlagswasseranfalls ist nicht zu erwarten. Im Bereich der Böden mit ungünstigen Bedingungen sollen für eine Niederschlagswasserversickerung die Anlagen so ausgebildet werden, dass das Niederschlagswasser nach jedem Modul (ca. alle 60 cm) an den Boden abgegeben wird. Das Niederschlagswasser wird daher nicht konzentriert abgeleitet. In den Bereichen der Sand Rosterden und Rostgleyböden sind die Versickerungsbedingungen für das Niederschlagswasser günstig. Hier ist dies nicht erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen auf das genutzte Trinkwasservorkommen sind nicht zu erwarten, da die Änderungsbereiche sich außerhalb des Einzugsbereiches der Grundwasserfassung von Tangermünde befinden.

• **Klima/Luft**

Mit der Zunahme der Versiegelung und der Baumassen zu Lasten von Kaltluftproduktionsflächen in den Änderungsbereichen 4, 5, 11 und 12 wird durch die Erweiterung von Baugebieten die Aufheizung bei Sonneneinstrahlung erhöht und die nächtliche Abkühlung und Luftfeuchtigkeit verringert. Der Bereich wird von einer frischluftproduzierenden Fläche zu einem Überwärmungsbereich. Die Änderungsbereiche liegen nicht in ausgeprägten Frischluft- oder Kaltluftbahnen, so dass die Auswirkungen auf die Baugebiete selbst und angrenzende Flächen begrenzt bleiben.

Die Vorhaben in den Änderungsbereichen 16 bis 19, 21 bis 27 sind nicht mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leisten die Vorhaben einen Beitrag zur Reduktion der CO₂ Emissionen und haben positive klimatische Auswirkungen.

Von der im Änderungsbereich 32 geplanten Biogasanlage können Geruchsbelastungen, gegebenenfalls auch Staubbelastungen der Luft ausgehen. Diese sind im Einzelgenehmigungsverfahren zu untersuchen. Für den Flächennutzungsplan ist relevant, dass aufgrund der Lage östlich von Langensalzwedel bei den vorherrschenden Hauptwindrichtungen aus West und Südwest, die Auswirkungen auf die Luftqualität im Ort minimiert werden.

• **Landschaftsbild**

Durch die vorgesehene Bebauung an den Ortsrändern in den Änderungsbereichen 4, 5, 11 und 32 (Ostteil) auf derzeit unbebaubarer, landschaftsbildwirksamer Freifläche erfolgt ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Die geplante Bebauung der gewerblichen Baufläche wird von der Landesstraße L30 und von Westen im Landschaftsbild wirksam sein. Die geplante Biogasanlage wird in der Uchteniederung die Landschaft technisch überprägen. Die Änderungsbereiche 4, 5 und 12 sind weniger landschaftsbildprägend. Als Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes ist eine intensive Eingrünung der Plangebiete insbesondere in den Änderungsbereichen 11 und 32 vorzusehen. Insgesamt kann hierdurch das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt werden kann. Erholungsbereiche werden nicht beeinträchtigt.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Änderungsbereichen 16 bis 19, 21 bis 27 ist mit einer technischen Überformung des Landschaftsbildes verbunden. Dieses weist Vorbelastungen in den Änderungsbereichen 16 bis 18 und 23 durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten, im Änderungsbereich 19 durch das umgebende Industriegebiet und im Änderungsbereich 24 durch die angrenzenden Eisenbahnhauptstrecken Hannover-Berlin und Stendal-Berlin auf. Unbelastet sind nur die Änderungsbereiche 25, 26 und 27. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Photovoltaikanlagen soll durch randliche Anpflanzungen und die Erhaltung vorhandener Gehölzbereiche gemindert werden. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemindert. Von intensiv zur Erholung genutzten Bereichen, zum Beispiel der Elberadweg, soll daher ein entsprechender Abstand eingehalten werden. Die großflächigen

Änderungsbereiche 26 und 27 sind in von den Ortslagen abgelegenen Bereichen vorgesehen, die nicht intensiv zur Erholung genutzt werden.

- **Schutzgut Kulturgüter**

In den Änderungsbereichen 12, 16, 18, 26 und 27 bestehen begründete Anhaltspunkte für das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunde. Die Vorgehensweise ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen. Sollten sich bisher unbekannte archäologische Kulturdenkmale in den betroffenen Gebieten befinden, so ist durch eine Bebauung ein Verlust archäologischer Kulturdenkmale zu erwarten. Dieser ist unter Einhaltung des § 14 Abs.9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu dokumentieren. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt vorherige archäologische Baugrunduntersuchungen für Bauvorhaben bzw. Magnetometerprospektionen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchzuführen.

- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen bzw. des ökologischen Risikos der Planung durch sich potenzierende Wechselwirkungen oder die Summationswirkung von Beeinträchtigungen ist in den Änderungsbereichen nicht zu erwarten.

- **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- Darstellung von Grünflächen für die hochwertigen Biotop des Kleingewässers im Änderungsbereich 26 und dessen Verbindung zum angrenzenden Wald, der Grabenrandbereiche und des Sumpfbereiches im Änderungsbereich 24 und entlang der Wohngrundstücke und dem Elberadweg im Änderungsbereich 24
- im wirksamen Flächennutzungsplan sind folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt:
 - am Nordrand der geplanten Erweiterung des Industrieparks im Umfang von 3,62 Hektar
 - auf dem Weinbergwerder im Umfang von 8,40 Hektar
 - am Ostrand des Wäldchens bei Tangermünde im Umfang von 12,75 Hektar
 - im Tangermünder Stadtbusch entlang des Bölsdorfer Tangers im Umfang von 51,7 Hektar

Dies umfasst insgesamt 76,47 Hektar der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Maßnahmen wurden dem Landschaftsplan entnommen. Von den im bisher wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehenen Baugebietsentwicklungen mit Kompensationserfordernis ist nur die Erweiterung des Industrieparkes Tangermünde im Umfang von 27,9 Hektar noch nicht umgesetzt, für die ca. 20 Hektar Kompensationsfläche einzuplanen sind. Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt durch die dargestellten Bauflächen werden voraussichtlich bis zu 11 Hektar Kompensationsfläche benötigt. Es ist somit ein ausreichender Umfang von Kompensationsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan vorhanden. Der dargestellte Umfang soll eine flexible Inanspruchnahme von Flächen aus diesem Pool nach Verfügbarkeit ermöglichen.

- **Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes**

Der Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann gemäß einer überschläglichen, rechnerischen Bewertung nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Weitere Maßnahmen, insbesondere zur Verminderung der Bodenerosion bzw. zur Aufwertung von Gewässern sind außerhalb der dargestellten Flächen möglich.

• **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Alternativen für die Wohnbauentwicklung von Tangermünde geprüft. Zunächst sollen hierfür die Flächen im Innenbereich der Ortslage in Anspruch genommen werden. Dies betrifft die Nachnutzung von Teilen der ehemaligen Marmeladenfabrik (Änderungsbereich 1) und den Änderungsbereich 2 an der Stendaler Straße. Diese reichen zur Bedarfsdeckung nicht aus. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich von Tangermünde wurden geprüft. Die nur gering genutzten Flächen des Industrieparks eignen sich nicht für die Wohnbauentwicklung, sie sind in erheblichem Umfang gewerblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Die Schiffswerft verursacht erhebliche Lärmemissionen. Die im Innenbereich noch vorhandenen Gartennutzungen zwischen dem Hansepark und in den Töpferstiegen werden gärtnerisch genutzt. Die letzte größere Grüninsel im zusammenhängend bebauten Stadtgebiet soll aus städtebaulichen Gründen nicht bebaut werden. Eine weitere Entwicklung ist nur in den Außenbereich möglich, um bedarfsgerecht Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Die Änderungsbereiche 4 und 5 eignen sich als Bestandteil des zentralörtlichen Bereiches besonders für die geplante bauliche Entwicklung. Langfristig sollen die Flächen zwischen dem Baugebiet an der Thomas-Müntzer-Straße und dem Baugebiet Das Lorenzsche Feld baulich geschlossen werden. Nach Osten und Südosten sind Erweiterungen von Tangermünde aufgrund des Angrenzens der Elbaue und der Tangerniederung nicht möglich. Im Norden befinden sich Industriegebiete, die eine Wohnnutzung ausschließen und im Nordwesten befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet. Eine Entwicklung für den Wohnungsbau ist nur nach Südwesten planerisch umsetzbar.

Im Industriepark Tangermünde sind noch Flächen für eine gewerbliche Entwicklung frei, die jedoch nicht für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe geeignet sind, die einen engeren Bezug zum Stadtgebiet und eine gute Erreichbarkeit benötigen. Der Regionale Entwicklungsplan sieht daher den Standort an der Stendaler Straße (Änderungsbereich 11) als Gewerbestandort am zentralen Ort vor. Dem entspricht die vorgesehene Erweiterung des Gebietes nach Nordwesten. Für diese Erweiterung können vorhandene Erschließungsanlagen genutzt werden, so dass sich die Flächen für die gewerbliche Entwicklung besonders eignen. Standortalternativen wurden geprüft. Im Zusammenhang der bebauten Ortslage der Stadt Tangermünde stehen geeignete Flächen nicht zur Verfügung, da die von Gewerbebetrieben nachgefragten Standortbedingungen dort nicht gegeben sind. Die ehemals gewerblich genutzten Bereiche der Schokoladenfabrik wurden zu einem Wohngebiet entwickelt. Für die ehemalige Marmeladenfabrik ist dies für die nicht mehr benötigten Teilflächen ebenfalls vorgesehen, wie auch für die Fläche an der Stendaler Straße (Änderungsbereich 2).

Der Änderungsbereich 12 umfasst Erweiterungsflächen der Marina Tangermünde, für die eine räumliche Nähe zur Marina zwingend ist, da sie eine funktionale Verflechtung zu dieser benötigt. Standortalternativen bestehen allein auf der Ostseite des Tangers zwischen Tanger und Elbe. Diese Flächen sind weitaus hochwertiger für die Natur und Landschaft und sollen freigehalten werden.

Die Eignung der Änderungsbereiche 16 bis 19, 21 bis 27 wurde im gesamträumlichen Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter Punkt 2.6. der Begründung umfassend untersucht. Auf die Auswahl der Flächen im vorgenannten Konzept wird verwiesen.

Für den Neubau der Biogasanlage ist der Standort aufgrund des Angrenzens des Tierhaltungsbetriebes, von dem die Gülle bezogen werden soll, und aufgrund der Lage in der Nähe der Ferngasleitung, in die eingespeist werden soll, besonders geeignet. Planungsalternativen sind daher nur in der Nähe des gewählten Standortes und der Gasleitung zu untersuchen, da nur hierdurch eine Umsetzbarkeit des Vorhabens gegeben ist. Als Planungsalternative käme nur ein weiteres Abrücken von der Ortslage in Betracht. Hierdurch würde sich der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich erhöhen, es würden zusätzliche Versiegelungen durch Zuwegungen erforderlich.

Tangermünde, Mai 2024


Steffen Schilm
Bürgermeister

